

Halbkantone stimmte die Bevölkerung für das Gesetz, wobei sich ähnlich wie beim EWR-Referendum 1992 eine Aufspaltung zwischen den Befürwortern aus der französischsprachigen Westschweiz (Kantone Genf, Waadt, Neuchâtel und Jura) und den Skeptikern in der deutschen Schweiz ergab.

Außenpolitisch bedeutet der negative Volksentscheid einen neuerlichen Rückschlag im Bemühen der Regierenden, die Eidgenossenschaft in die neu zu gestaltende regionale und globale Umwelt einzuordnen. Eine UN-Mitgliedschaft, nach wie vor ein Ziel Schweizer Regierungspolitik, ist in weite Ferne gerückt. Als

nächste Hürde gilt der Beitritt der Schweiz zur künftigen Welthandelsorganisation (WTO), der wohl wiederum vom Ausgang eines Referendums abhängen wird. Angesichts der Unsicherheiten über Struktur und Funktionsweise des zukünftigen europäischen Ordnungsgefüges und unter Berücksichtigung des beträchtlichen Ansehensverlustes wie auch der Ungewißheit über die friedenspolitische Rolle der Vereinten Nationen in einer Weltordnung von morgen sollte andererseits das Zögern vieler Schweizer, ihrer politischen Führung auf neuen Wegen zu folgen, gerade für ausländische Beobachter Anlaß sein, nicht immer nur despektierlich auf die

angeblich rückständigen Alpenländer zu verweisen.

Dem einzigartigen politischen System der Schweiz mit seinen ausgeprägten direktdemokratischen Elementen wohnte schon immer – nicht nur in der Außenpolitik – ein Hang zum Festhalten an überlieferten Grundpositionen inne. Der mühsame Weg bis zur Verwirklichung des Frauenstimmrechts beweist jedoch, daß letztlich auch die »politische Kultur der Langsamkeit« der Schweizer Anpassungen an neue Realitäten ermöglicht.

Günther Unser □

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Rwanda, Menschenrechte, Korea, Mosambik, Südafrika, Westsahara, Zentralamerika, Zypern

#### Rwanda

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einsatz der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). – Resolution 893(1994) vom 6. Januar 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit welcher die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingerichtet wurde,
  - unter Hinweis auf seine Resolutionen 812 (1993) vom 12. März 1993, 846(1993) vom 22. Juni 1993 und 891(1993) vom 20. Dezember 1993,
  - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1993 (S/26927), im Zusammenhang mit der in seiner Resolution 872 (1993) geforderten Überprüfung, sowie des früheren Berichts des Generalsekretärs vom 24. September 1993 (S/26488 mit Add.1),
  - mit Genugtuung über den Abschluß eines Abkommens über die Rechtsstellung der UNAMIR und ihres Personals in Rwanda am 5. November 1993,
  - Kenntnis nehmend von den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1993 beschriebenen Fortschritten bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha,
  - ferner mit Genugtuung über den wertvollen Beitrag der UNAMIR zum Frieden in Rwanda,
  - mit Besorgnis über die gewalttätigen Zwischenfälle in Rwanda und die Auswirkungen der Situation in Burundi auf Rwanda sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Beteiligten, ihr Eintreten für den Frieden zu bekräftigen,
  - sowie mit Genugtuung über die am 10. Dezember 1993 in Kihira abgegebene gemeinsame Erklärung der Parteien in bezug auf die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha und insbesondere die rasche Einrichtung einer Übergangsregierung auf breiter Grundlage,
1. bekräftigt seine Billigung des Vorschlags des

Generalsekretärs in bezug auf die Dislozierung der UNAMIR, wie in dessen Bericht vom 24. September 1993 ausgeführt, einschließlich der raschen Dislozierung eines zweiten Bataillons in die entmilitarisierte Zone, wie in Ziffer 30 des Berichts des Generalsekretärs vom 30. Dezember 1993 dargestellt;

2. fordert die Parteien nachdrücklich auf, bei der Förderung des Friedensprozesses voll zu kooperieren, das Friedensabkommen von Aruscha, auf das sich der im Bericht des Generalsekretärs vom 24. September 1993 enthaltene Zeitplan stützt, vollinhaltlich einzuhalten, und insbesondere bei der frühesten Gelegenheit in Übereinstimmung mit dem genannten Abkommen eine Übergangsregierung auf breiter Grundlage zu errichten;
3. betont, daß eine fortgesetzte Unterstützung für die UNAMIR von der vollständigen und raschen Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha durch die Parteien abhängen wird;
4. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, bei der Förderung und Verstärkung des Dialogs zwischen allen beteiligten Parteien behilflich zu sein;
5. lobt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre Hilfe und sonstige Unterstützung geleistet haben, und bittet andere nachdrücklich, solche Unterstützung zu gewähren;
6. lobt insbesondere die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit, ihrer Mitgliedstaaten und Organisationen bei der Bereitstellung diplomatischer, politischer, humanitärer und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der Resolution 872 (1993);
7. wiederholt sein Ersuchen an den Generalsekretär, den Umfang und die Kosten der UNAMIR im Hinblick auf mögliche Einsparungen auch weiterhin zu überwachen;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 17. Februar 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/8)

Auf der 3337. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Februar 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Rwanda« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat, der den Abschluß des Friedensabkommens von Aruscha und den von den rwandischen Parteien bei dessen Durchführung gezeigten politischen Willen begrüßt hat, ist weiterhin zutiefst besorgt über die Verzögerungen bei der Schaffung einer Übergangsregierung auf breiter Grundlage, die einen der Schlüsselpunkte des Abkommens darstellt. Das Fehlen einer solchen Regierung behindert Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens sowie das Funktionieren der staatlichen Institutionen. Es wirkt sich außerdem nachteilig auf die humanitäre Situation in dem Lande aus, deren Verschlechterung für die internationale Gemeinschaft Grund zu tiefer Besorgnis ist. Die rasche Einsetzung einer Übergangsregierung auf breiter Grundlage würde die Gewährung einer wirksameren Hilfe an die notleidenden Bevölkerungsgruppen erleichtern.

Der Sicherheitsrat ermutigt den Präsidenten Rwandas, Kenntnis nehmend von der Tatsache, daß dieser als Interimsstaatschef vereidigt worden ist, im Rahmen dieser Verantwortlichkeit seine Bemühungen um die rasche Einsetzung der anderen Übergangsinstitutionen im Einklang mit dem Friedensabkommen von Aruscha fortzusetzen. Der Sicherheitsrat fordert alle beteiligten Parteien auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beizulegen und mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) voll zusammenzuarbeiten, um den Prozeß der nationalen Aussöhnung voranzutreiben. Er fordert nachdrücklich die unverzügliche Schaffung der im Friedensabkommen von Aruscha vorgesehenen vorläufigen Institutionen.

Der Sicherheitsrat ist außerdem tief besorgt über die Verschlechterung der Sicherheitslage, insbesondere in Kigali. In diesem Zusammenhang erinnert er die Parteien an ihre Verpflichtung, die in der Stadt und in ihrer Umgebung geschaffene waffenfreie Zone zu achten.

Der Sicherheitsrat lenkt die Aufmerksamkeit der Parteien auf die Folgen, welche die Nichteinhaltung dieser Bestimmung des Abkommens für sie haben könnte. Er vermerkt, daß die UNAMIR nur dann einer konsequenten Unterstützung sicher sein kann, wenn die Parteien das Friedensabkommen von Aruscha vollinhaltlich und rasch durchführen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). – Resolution 909(1994) vom 5. April 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingerichtet wurde, sowie seiner Resolution 893(1994) vom 6. Januar 1994,
  - unter Hinweis auf seine Resolutionen 812(1993) vom 12. März 1993, 846(1993) vom 22. Juni 1993 und 891(1993) vom 20. Dezember 1993,
  - sowie unter Hinweis auf seine Erklärung vom 17. Februar 1994 (S/PRST/1994/8),
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 30. März 1994 (S/1994/360),
  - mit Genugtuung über den wertvollen Beitrag der UNAMIR zum Frieden in Rwanda,
  - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Verzögerung der Einrichtung der Übergangsregierung auf breiter Grundlage und der Übergangsnationalversammlung,
  - betonend, daß der Sicherheitsrat in Resolution 893(1994) vom 6. Januar 1994 die Dislozierung eines zweiten Bataillons in die entmilitarisierte Zone, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 30. Dezember 1993 (S/26927) vorgeschlagen, genehmigt hat und daß die internationale Gemeinschaft somit das Ihre dazu getan hat, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Abkommens zu gewährleisten,
  - in der Erwägung, daß die Nichteinrichtung der Übergangsinstitutionen ein Haupthindernis für die Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha darstellt,
  - mit Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheit in dem Land, insbesondere in Kigali,
  - sowie mit Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Gesundheitssituation,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über Rwanda vom 30. März 1994;
  2. beschließt, das Mandat der UNAMIR bis zum 29. Juli 1994 zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsrat innerhalb der nächsten sechs Wochen die Lage in Rwanda überprüfen wird, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen in diesem Land, falls ihn der Generalsekretär in einem Bericht davon in Kenntnis setzen sollte, daß die in dem Friedensabkommen von Aruscha vorgesehenen Übergangsinstitutionen nicht eingerichtet worden sind und daß unzureichende Fortschritte für die Durchführung von Phase II des Plans des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 24. September 1993 (S/26488) erzielt worden sind;

3. bedauert die bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha aufgetretene Verzögerung und bittet die Parteien nachdrücklich, ihre jüngsten Meinungsverschiedenheiten unverzüglich beizulegen, damit sofort die Übergangsinstitutionen eingerichtet werden können, die zur Fortführung des Prozesses und namentlich zur Durchführung der Phase II nach wie vor erforderlich sind;
4. vermerkt mit Genugtuung, daß die Waffenruhe trotz der bei der Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha aufgetretenen Schwierigkeiten eingehalten worden ist, und würdigt in diesem Zusammenhang den wesentlichen Beitrag der UNAMIR;
5. verweist nichtsdestoweniger darauf, daß eine fortgesetzte Unterstützung der UNAMIR, einschließlich der Bereitstellung von zusätzlichen 45 zivilen Polizeibeobachtern, wie in Ziffer 38 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben, von der vollständigen und raschen Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha durch die Parteien abhängen wird;
6. begrüßt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, bei der Förderung und Erleichterung des Dialogs zwischen allen beteiligten Parteien behilflich zu sein;
7. würdigt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre und sonstige Unterstützung geleistet haben, ermutigt sie, diese Unterstützung fortzusetzen und zu erhöhen, und bittet andere Stellen erneut nachdrücklich, solche Unterstützung zu gewähren;
8. würdigt insbesondere die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit und ihrer Organisationen sowie jene des tansanischen Vermittlers bei der Bereitstellung diplomatischer, politischer, humanitärer und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates;
9. wiederholt sein Ersuchen an den Generalsekretär, den Umfang und die Kosten der UNAMIR im Hinblick auf mögliche Einsparungen auch weiterhin zu überwachen;
10. beschließt, mit der Frage aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 7. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/16)

Auf der 3361. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Rwanda« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst beunruhigt über den tragischen Vorfall, der zum Tod der Präsidenten Burundis und Rwandas am 6. April 1994 geführt hat, und über die darauf folgenden Gewalttätigkeiten. Der Rat bringt sein Bedauern über diesen Vorfall zum Ausdruck. Er bittet den Generalsekretär, alle verfügbaren Informationen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu sammeln und dem Rat so bald wie möglich Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat verfolgt die vom Sekretariat in seinem mündlichen Bericht beschriebene Situation mit großer Besorgnis. Es ist zu beträchtlichen Verlusten an Menschenleben, einschließlich des Todes

von Regierungsmitgliedern, zahlreichen Zivilpersonen und mindestens zehn belgischen Friedenssoldaten und, wie berichtet, zur Entführung von weiteren Personen gekommen. Der Rat verurteilt mit Nachdruck diese verabscheuungswürdigen Angriffe und die Täter, die dafür verantwortlich gemacht werden müssen.

Der Rat verurteilt alle diese Gewalttätigkeiten nachdrücklich, insbesondere die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen, und fordert die rwandischen Sicherheitskräfte sowie die militärischen und paramilitärischen Einheiten nachdrücklich auf, diesen Angriffen ein Ende zu setzen und mit der UNAMIR bei der Durchführung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten. Er verlangt ferner, daß alle Maßnahmen ergriffen werden, um für die Sicherheit im gesamten Land zu sorgen, insbesondere in Kigali und in der entmilitarisierten Zone. Der Rat bringt ferner seine größte Besorgnis über die Folgen für das Personal der Vereinten Nationen zum Ausdruck und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen und darüber Bericht zu erstatten. Der Rat verlangt außerdem, daß der freie Zugang zum Flughafen wiederhergestellt wird, damit diejenigen, die in das Land einreisen oder es verlassen wollen, dies tun können.

Der Rat appelliert an alle Rwander und alle Parteien und Gruppen, von allen weiteren Gewalttätigkeiten oder -androhungen Abstand zu nehmen und in den Positionen zu verbleiben, die sie vor dem Vorfall innehatten. Er fordert nachdrücklich die Achtung der Sicherheit der Zivilbevölkerung und der in Rwanda lebenden Ausländer sowie der UNAMIR und des weiteren Personals der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat hat zu Anfang dieser Woche das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Rwanda um weitere vier Monate verlängert und eine binnen sechs Wochen stattfindende Überprüfung der Situation vorgesehen, mit der Maßgabe, daß bei der Einsetzung aller in dem Friedensabkommen von Aruscha vorgesehenen Übergangsinstitutionen Fortschritte erzielt werden. Er bekräftigt sein Eintreten für das Friedensabkommen von Aruscha und bittet alle Parteien nachdrücklich, es vollinhaltlich durchzuführen und insbesondere die Waffenruhe einzuhalten.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Anpassung des Mandats der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) angesichts der umfangreichen Gewalttätigkeiten im Lande. – Resolution 912(1994) vom 21. April 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seiner Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingerichtet hat,
- unter Hinweis auf seine Resolution 909(1994) vom 5. April 1994, mit der das Mandat der UNAMIR bis zum 29. Juli 1994 verlängert wurde, mit der Maßgabe einer Überprüfung innerhalb von sechs Wochen und davon ausgehend, daß bei der Schaffung der in dem Friedensabkommen von Aruscha zwischen der Regierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front vorgesehenen Übergangsinstitutionen Fortschritte erzielt würden,

- sowie unter Hinweis auf seine Erklärung vom 7. April 1994 (S/PRST/1994/16), in der er unter anderem sein Eintreten für das Friedensabkommen von Aruscha bekräftigt und alle Parteien nachdrücklich gebeten hat, es vollinhaltlich durchzuführen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. April 1994 (S/1994/470),
- betonend, daß das Friedensabkommen von Aruscha für den Friedensprozeß in Rwanda nach wie vor von zentraler Bedeutung ist,
- mit dem Ausdruck tiefen Bedauerns darüber, daß die Parteien die Bestimmungen des Friedensabkommens von Aruscha, insbesondere soweit sie die Waffenruhe betreffen, nicht voll in die Tat umgesetzt haben,
- in Anerkennung der Initiativen, welche die Präsidenten Rwandas und Burundis ergriffen hatten, um mit friedlichen Mitteln und in Zusammenarbeit mit den führenden Politikern der Region zu einer Lösung der Probleme in ihren Ländern zu gelangen,
- erschüttert über den tragischen Vorfall, bei dem die Präsidenten Rwandas und Burundis am 6. April 1994 ums Leben gekommen sind,
- erschüttert über die anschließenden umfangreichen Gewalttätigkeiten in Rwanda, die zum Tod Tausender unschuldiger Zivilpersonen, darunter auch von Frauen und Kindern, zur Vertreibung eines beträchtlichen Teils der ruandischen Bevölkerung, insbesondere auch von Rwandern, die bei der UNAMIR Zuflucht gesucht hatten, und zu einer erheblichen Zunahme der Zahl der Flüchtlinge in den Nachbarländern geführt haben,
- zutiefst besorgt über das Andauern der Kämpfe, der Plünderungen und des Banditenunwesens sowie über den Zusammenbruch von Recht und Ordnung, insbesondere in Kigali,
- unterstreichend, daß es notwendig ist, daß alle Länder alles vermeiden, was zu einer Zuspitzung der Situation in Rwanda führen könnte,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Sorge um die Sicherheit des Personals der UNAMIR und des übrigen Personals der Vereinten Nationen sowie des Personals der nichtstaatlichen Organisationen, das beim Vollzug des Friedensprozesses und bei der Verteilung humanitärer Hilfsgüter mitwirkt,
- 1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. April 1994;
- 2. verleiht seinem Bedauern Ausdruck über den tragischen Vorfall, bei dem die Präsidenten Rwandas und Burundis ums Leben gekommen sind, und wiederholt seine Bitte an den Generalsekretär, dem Rat, wie in seiner Erklärung vom 7. April 1994 erbeten, Bericht zu erstatten;
- 3. verleiht außerdem seinem Bedauern Ausdruck über die anschließenden Gewalttätigkeiten, bei denen die Ministerpräsidentin, Kabinettsminister, Regierungsbeamte und Tausende von anderen Zivilpersonen ums Leben gekommen sind;
- 4. verurteilt die in Rwanda, insbesondere in Kigali, stattfindenden Gewalttätigkeiten, die das Leben und die Sicherheit der Zivilbevölkerung gefährden;
- 5. verurteilt nachdrücklich die Angriffe auf das Personal der UNAMIR und das übrige Personal der Vereinten Nationen, bei denen mehrere Angehörige der UNAMIR getötet oder verletzt wurden, und fordert alle Beteiligten auf, diesen Gewalthandlungen ein Ende zu setzen und das humanitäre Völkerrecht voll zu achten;
- 6. verlangt die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den Streitkräften der Regie-

- rung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front und die Beendigung der sinnlosen Gewalt und des Blutvergießens, in denen Rwanda zu versinken droht;
- 7. würdigt die aktiven Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Kommandeurs der UNAMIR um die Herbeiführung einer Waffenruhe und um die Vermittlung zwischen den Parteien mit dem Ziel der möglichst raschen Beilegung der rwandischen Krise;
- 8. beschließt, im Lichte der derzeitigen Situation in Rwanda das Mandat der UNAMIR wie folgt anzupassen:
  - a) als Vermittler zwischen den Parteien tätig zu werden, um zu versuchen, ihre Zustimmung zu einer Waffenruhe zu erreichen;
  - b) bei der Wiederaufnahme der humanitären Hilfsmaßnahmen so weit wie möglich behilflich zu sein und
  - c) die Entwicklung der Lage in Rwanda laufend zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, insbesondere was die Sicherheit der Zivilpersonen betrifft, die bei der UNAMIR Zuflucht gesucht haben,
 und genehmigt zu diesem Zweck die in den Ziffern 15 bis 18 des Berichts des Generalsekretärs vom 20. April 1994 ausgewiesene Truppenstärke;
- 9. beschließt, die Situation in Rwanda ununterbrochen weiterzuverfolgen, und erklärt sich bereit, alle Empfehlungen betreffend die Truppenstärke und das Mandat der UNAMIR, die der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage abgibt, sofort zu prüfen;
- 10. erklärt erneut, daß die volle Durchführung des Friedensabkommens von Aruscha für die Regelung des rwandischen Konflikts von ausschlaggebender Bedeutung ist, und bittet die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), mit den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten;
- 11. würdigt die Bemühungen, welche die führenden Politiker der Subregion unternehmen, um eine Lösung der Krise in Rwanda zu finden, und fordert die führenden Politiker der Region, insbesondere den Mittler im Friedensprozeß von Aruscha, auf, in Zusammenarbeit mit der OAU und den Vereinten Nationen in ihren Bemühungen zu beharren und diese noch zu verstärken;
- 12. erklärt erneut, daß das Friedensabkommen von Aruscha auch weiterhin der einzig gültige Rahmen für die Lösung des rwandischen Konflikts ist und die Grundlage für Frieden, nationale Einheit und Aussöhnung in dem Lande darstellt, und fordert die Parteien auf, sich erneut auf dieses Abkommen zu verpflichten;
- 13. fordert die Parteien außerdem auf, voll zusammenzuarbeiten, um die ungehinderte Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle Notleidenden in ganz Rwanda sicherzustellen, und appelliert in diesem Zusammenhang an die internationale Gemeinschaft, umfangreichere, dem Ausmaß der menschlichen Tragödie in Rwanda angemessene humanitäre Hilfe zu gewähren;
- 14. bestätigt nachdrücklich sein Eintreten für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehrtheit Rwandas;
- 15. bittet den Generalsekretär, die Ereignisse in Rwanda weiter zu verfolgen und dem Rat spätestens fünfzehn Tage nach Verabschiedung dieser Resolution umfassend über die Entwicklung der Lage Bericht zu erstatten;

16. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 30. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/21)

Auf der 3371. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Rwanda« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist entsetzt über die auch weiterhin eintreffenden Berichte über das Blutbad, das unter unschuldigen Zivilpersonen in Kigali und in anderen Teilen Rwandas angerichtet wurde, sowie über Berichte, wonach Vorbereitungen für weitere Massaker getroffen werden. Er teilt die Besorgnis des Zentralorgans für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) darüber, daß die Massaker und willkürlichen Tötungen in Rwanda systematisch und unvermindert andauern. Er erinnert daran, daß diese Tötungen vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 912 (1994) vom 21. April 1994 bereits verurteilt wurden.

Im ganzen Land ist es zu Angriffen auf wehrlose Zivilpersonen gekommen, insbesondere in Gebieten, die der Kontrolle von Mitgliedern oder Anhängern der Streitkräfte der Interimsregierung Rwandas unterstehen. Der Sicherheitsrat verlangt, daß die Interimsregierung Rwandas und die Rwandische Patriotische Front in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Angriffe auf Zivilpersonen ergreifen. Er fordert die Führer beider Parteien auf, solche Angriffe öffentlich zu verurteilen und sich zu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, daß Personen, die zu solchen Angriffen anstiften oder sich daran beteiligen, verfolgt und bestraft werden.

Der Sicherheitsrat verurteilt alle diese Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Rwanda, insbesondere die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Verstöße, und erinnert daran, daß Personen, die zu solchen Handlungen anstiften oder sich daran beteiligen, individuell verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Sicherheitsrat daran, daß die Tötung von Mitgliedern einer ethnischen Gruppe in der Absicht, diese Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, ein nach dem Völkerrecht strafbares Verbrechen darstellt.

Der Sicherheitsrat wiederholt die in seiner Resolution 912(1994) gestellte Forderung nach einer sofortigen Waffenruhe und Einstellung der Feindseligkeiten zwischen den Streitkräften der Interimsregierung Rwandas und der Rwandischen Patriotischen Front. Er würdigt die Vermittlungsbemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und des Kommandeurs der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) um die Herbeiführung eines solchen Ergebnisses und er sucht sie, ihre Bemühungen in Verbindung mit den Ländern der Region und der OAU fortzusetzen. Er würdigt außerdem den Mut und die Entschlossenheit, die das Personal der UNAMIR an den Tag legt, um Zivilpersonen zu schützen, die bei der UNAMIR Zuflucht gesucht haben.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, welche die Länder der Region mit Unterstützung der Organisation der Afrikanischen Einheit unternehmen, um den Kampfhandlungen und Massakern in Rwanda ein Ende zu setzen. Er würdigt außerdem die Anstrengungen, welche die Staaten,

die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um dem leidenden Volk von Rwanda humanitäre Not- hilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat ist tief besorgt über die Lage der vielen Tausenden von Flüchtlingen und Vertriebe- nen, die gezwungen wurden, vor den Kampfhand- lungen und Massakern in Rwanda zu fliehen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten auf, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Natio- nen für Flüchtlinge (UNHCR) und den anderen in dem Gebiet tätigen humanitären Organisationen und Hilfsorganisationen dabei behilflich zu sein, den dringenden humanitären Bedarf in Rwanda und den angrenzenden Staaten zu decken. Der Rat fordert die an Rwanda angrenzenden Staaten auf, in Zusammenarbeit mit der OAU den Flüchtlingen den erforderlichen Schutz zu gewähren und die Weiterleitung von Hilfsgütern zu erleichtern, damit der Hilfsbedarf der innerhalb Rwandas Vertriebe- nen gedeckt werden kann.

Der Sicherheitsrat fordert alle rwandischen Partei- en auf, den Schutz der Vertriebenen und Flüchtlin- ge in Rwanda und der Flüchtlinge außerhalb Rwan- das zu gewährleisten und die freie Durchfahrt der humanitären Hilfskonvois sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß koordinierte internationale Maßnahmen dringend erforderlich sind, um zur Befriedung Rwandas beizutragen und das Leiden des rwandischen Volkes zu lindern. Er ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem Generalsekretär der OAU und den Ländern der Region die erforderlichen Maßnahmen zu er- greifen, um sicherzustellen, daß die internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Lage in Rwanda in wirksamer und koordinierter Weise vonstatten gehen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß alle in Betracht kommenden Parteien laufend voll unterrichtet werden.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig der Flughafen Kigali für die Anlieferung der interna- tionalen Hilfsgüter nach Rwanda und für die Erfor- dernisse der UNAMIR ist. Er fordert die Parteien auf, zuzulassen, daß der Flughafen für solche Zwecke ständig offengehalten wird.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, si- cherzustellen, daß die Situation in Rwanda die Si- cherheit und Stabilität der Nachbarländer nicht be- einträchtigt.

Der Sicherheitsrat weist warnend darauf hin, daß es zu einer weiteren schwerwiegenden Zuspitzung der Situation in Rwanda käme, wenn die Parteien Zugang zu zusätzlichen Waffen erhielten. Er ap- pelliert an alle Staaten, die Lieferung von Waffen oder die Gewährung einer wie auch immer gearteten mi- litärischen Hilfe an die Konfliktparteien zu un- terlassen. Er erklärt sich grundsätzlich bereit, die An- wendung eines Waffenembargos gegen Rwanda rasch zu prüfen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Erhaltung der Einheit und territorialen Unversehr- heit Rwandas. Er bringt von neuem seine Überzeu- gung zum Ausdruck, daß das Friedensabkommen von Aruscha weiterhin der einzig anwendbare Rah- men für die Lösung des Konflikts in Rwanda ist und die Grundlage für Frieden, nationale Einheit und Aussöhnung in dem Land bietet. Er fordert die Parteien nochmals auf, sich erneut auf dieses Ab- kommen zu verpflichten.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär,

a) in Abstimmung mit dem Generalsekretär der OAU weiter darüber Bericht zu erstatten, wel- che Maßnahmen ergriffen werden können, um bei der Wiederherstellung von Recht und Ord- nung in Rwanda behilflich zu sein und die Si- cherheit der Vertriebenen zu gewährleisten;

b) in Zusammenarbeit mit dem UNHCR, der OAU und den Ländern der Region die erforder- lichen vorbeugenden diplomatischen Schritte zu unternehmen, um ein Übergreifen der Ge- walt und der Greuelthaten auf die benachbarten Länder zu verhindern;

c) umgehend zu erkunden, auf welche Weise den Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Nothilfe geleistet werden kann;

d) sich mit dem UNHCR hinsichtlich der Maß- nahmen ins Benehmen zu setzen, die zu ergrei- fen sind, um den entlang der Grenzen zu Tansa- nia, Uganda, Zaire und Burundi versammelten Vertriebenen humanitäre Hilfe zu leisten;

e) alle bei ihm eingehenden Informationen über mögliche Waffenlieferungen nach Rwanda dem Rat zur Kenntnis zu bringen und die Län- der der Region und die OAU hinsichtlich der praktischen Durchführung eines Waffenembar- gos gegen Rwanda zu konsultieren; und

f) Vorschläge zur Untersuchung der Berichte über schwerwiegende Verstöße gegen das hu- manitäre Völkerrecht während des Konflikts vorzulegen.

Der Sicherheitsrat erklärt, daß er beabsichtigt, das Schreiben des Generalsekretärs vom 29. April 1994 (S/1994/518) und alle etwaigen weiteren Empfehlungen des Generalsekretärs umgehend zu prüfen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Erweiterung des Mandats der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) und Verhän- gung eines Waffenembargos. – Resolution 918(1994) vom 17. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

– in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutio- nen über die Situation in Rwanda, insbesondere seiner Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingerichtet hat, seiner Resolution 909(1994) vom 5. April 1994, mit der das Mandat der UNAMIR bis zum 29. Juli 1994 verlängert wurde, sowie sei- ner Resolution 912(1994) vom 21. April 1994, mit der er das Mandat der UNAMIR angepaßt hat,

– unter Hinweis auf die Erklärungen des Ratsprä- sidenten vom 7. April 1994 (S/PRST/1994/16) und 30. April 1994 (S/PRST/1994/21),

– nach Behandlung des Berichts des Generalse- kretärs vom 13. Mai 1994 (S/1994/565),

– in Bekräftigung seiner Resolution 868(1993) vom 29. September 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,

– unter nachdrücklicher Verurteilung der derzeit in Rwanda stattfindenden Gewalttätigkeiten und insbesondere unter Verurteilung der zahl- reichen Tötungen von Zivilpersonen, die in Rwanda stattgefunden haben, und der Straffrei- heit, mit der bewaffnete Personen dort vorge- hen konnten und weiterhin vorgehen,

– unter Betonung der Bedeutung des Friedensab- kommens von Aruscha für die friedliche Rege- lung des Konflikts in Rwanda sowie der Not- wendigkeit, daß sich alle Parteien erneut auf die volle Durchführung des Abkommens ver- pflichten,

– mit Lob für die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und ihrer Or- gane sowie für die Bemühungen des tansani- schen Vermittlers um die diplomatische, politi- sche und humanitäre Unterstützung zur Durch- führung der einschlägigen Resolutionen des Rates,

– zutiefst darüber besorgt, daß die Situation in Rwanda, die zum Tod vieler Tausender un- schuldiger Zivilpersonen, darunter auch von Frauen und Kindern, zur Vertreibung eines be- trächtlichen Teils der rwandischen Bevölke- rung im eigenen Land und zu einem Massen- exodus von Flüchtlingen in Nachbarländer ge- führt hat, eine humanitäre Krise von ungeheu- rem Ausmaß darstellt,

– mit dem erneuten Ausdruck seiner Beunruhi- gung angesichts der laufenden Berichte über systematische und weitverbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Rwanda sowie andere Verletzungen des Rechts auf Leben und Eigentum,

– in diesem Zusammenhang daran erinnernd, daß die Tötung von Mitgliedern einer ethnischen Gruppe in der Absicht, diese Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, ein nach dem Völker- recht strafbares Verbrechen darstellt,

– allen Parteien dringend nahelegend, daß sie ab sofort jede Aufstachelung zu Gewalt oder eth- nischem Haß, insbesondere durch die Massen- medien, einstellen,

– sowie unter Hinweis auf sein an den Generalse- kretär gerichtetes Ersuchen, Informationen über die Verantwortlichkeit für den tragischen Vorfall, bei dem die Präsidenten Rwandas und Burundis ums Leben gekommen sind, zu sam- meln,

– ferner unter Hinweis darauf, daß er den Gene- ralsekretär ersucht hatte, Vorschläge zur Un- tersuchung der Berichte über schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht während des Konflikts vorzulegen,

– unter Hervorhebung dessen, daß es dringend koordinierter internationaler Maßnahmen be- darf, um das Leid des rwandischen Volkes zu mildern und mitzuhelfen, den Frieden in Rwan- da wiederherzustellen, und in diesem Zusam- menhang mit Genugtuung über die Zusamen- arbeit zwischen den Vereinten Nationen und der OAU sowie mit den Ländern in der Region, insbesondere dem Vermittler des Friedenspro- zesses von Aruscha,

– in diesem Zusammenhang von dem Wunsche geleitet, das Mandat der UNAMIR auf huma- nitäre Zwecke auszudehnen, und unter Beton- ung der Wichtigkeit, die er der Unterstützung und der Zusammenarbeit der Parteien für die erfolgreiche Durchführung aller Aspekte dieses Mandats beimißt,

– unter Bekräftigung seines Eintretens für die Einheit und territoriale Unversehrtheit Rwan- das,

– in der Erkenntnis, daß letztlich das Volk Rwan- das die Verantwortung für die nationale Aus- söhnung und den Wiederaufbau seines Landes trägt,

– zutiefst beunruhigt über das Ausmaß an menschlichem Leid, das durch diesen Konflikt verursacht wurde, und darüber besorgt, daß das Fortdauern der Situation in Rwanda eine Be- drohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

A

1. verlangt, daß alle Konfliktparteien die Feindse- ligkeiten sofort einstellen, einer Waffenruhe zustimmen und der sinnlosen Gewalt und dem unsinnigen Blutvergießen ein Ende setzen, in denen Rwanda zu versinken droht;
2. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 1994 (S/1994/565);
3. beschließt, das Mandat der UNAMIR nach der Resolution 912(1994) um die folgenden zusätz-

lichen Aufgaben, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, zu erweitern:

- a) zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Rwanda beizutragen, namentlich durch die Errichtung und Erhaltung, wo dies möglich ist, von sicheren humanitären Zonen;
  - b) Sicherheit und Unterstützung für die Verteilung von Hilfsgütern sowie für die humanitären Hilfseinsätze zu gewährleisten;
4. ist sich dessen bewußt, daß die UNAMIR möglicherweise in Selbstverteidigung Maßnahmen gegen Personen oder Gruppen ergreifen muß, die geschützte Orte und Bevölkerungsgruppen, Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal oder die Mittel zur Lieferung oder Verteilung von humanitären Hilfsgütern bedrohen;
5. genehmigt in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Truppenstärke der UNAMIR auf 5 500 Soldaten;
6. ersucht den Generalsekretär, wie in seinem Bericht empfohlen und als erste Phase, die derzeit in Nairobi stationierten Militärbeobachter sofort nach Rwanda zu dislozieren und die Anteile des derzeit in Rwanda stationierten mechanisierten Infanteriebataillons auf die volle Truppenstärke zu bringen;
7. ersucht den Generalsekretär außerdem, über die nächste Phase der Dislozierung der UNAMIR so bald als möglich Bericht zu erstatten, einschließlich unter anderem über die Zusammenarbeit der Parteien, den Fortschritt in Richtung auf eine Waffenruhe, die Verfügbarkeit von Ressourcen und die vorgeschlagene Dauer des Mandats, damit der Rat diese Fragen erneut überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann;
8. ermutigt den Generalsekretär, seine Bemühungen in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der OAU zu beschleunigen, um von den Mitgliedstaaten das erforderliche Personal zu erhalten, damit die Dislozierung der erweiterten UNAMIR rasch vonstatten gehen kann;
9. bittet die Mitgliedstaaten, rasch auf das Ersuchen des Generalsekretärs um die erforderlichen Ressourcen, einschließlich der Mittel zur logistischen Unterstützung, zu reagieren, die eine rasche Dislozierung der erweiterten UNAMIR sowie ihre Unterstützung vor Ort erlauben würde;
10. bittet nachdrücklich alle Parteien in Rwanda, mit der UNAMIR bei der Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten und insbesondere ihre Bewegungsfreiheit und die ungehinderte Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu gewährleisten, und fordert sie außerdem auf, den Flughafen von Kigali als neutrale Zone unter der Kontrolle der UNAMIR zu behandeln;
11. verlangt, daß alle Parteien in Rwanda das Personal sowie die Grundstücke und Gebäude der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, die in Rwanda tätig sind, achten und daß sie von jeder Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Personal, das humanitäre und friedenssichernde Aufgaben wahrnimmt, Abstand nehmen;
12. lobt die Bemühungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre und sonstige Unterstützung geleistet haben, ermutigt sie, diese Unterstützung fortzusetzen und zu verstärken, und bittet andere Stellen nachdrücklich, ebenso solche Unterstützung zu leisten;

## B

- feststellend, daß die Situation in Rwanda eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
13. beschließt, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung nach Rwanda von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Polizeiausrüstung sowie Ersatzteilen, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen verhindern werden;
14. beschließt außerdem, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen:
- a) Einholung von Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung des mit Ziffer 13 verhängten Embargos;
  - b) Prüfung aller ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen das Embargo und in diesem Zusammenhang Abgabe von Empfehlungen an den Rat über Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit des Embargos;
  - c) Empfehlung angemessener Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen das mit Ziffer 13 verhängte Embargo und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur Weiterleitung an die Mitgliedstaaten;
15. fordert alle Staaten, einschließlich der Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, sowie die internationalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;
16. beschließt, daß die Bestimmungen in den Ziffern 13 und 15 auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der UNAMIR und der UNOMUR keine Anwendung finden;
17. ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

## C

18. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich einen Bericht über die Untersuchung der in Rwanda während des Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vorzulegen;
19. bittet den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, in Abstimmung mit der OAU und den Ländern in der Region ihre Bemühungen um eine politische Regelung in Rwanda im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha fortzusetzen;
20. beschließt, die Situation in Rwanda ständig zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, binnen fünf Wochen nach der Verabschiedung

dieser Resolution und danach nochmals, rechtzeitig vor Auslaufen des derzeitigen Mandats der UNAMIR, einen weiteren Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die humanitäre Situation;

21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Über den Teil B sowie die Teile A und C wurde zuvor separat abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis für Teil B lautete wie folgt: +14; -1: Rwanda; =0. Die Teile A und C wurden einstimmig angenommen.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR). – Resolution 925(1994) vom 8. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seiner Resolutionen 912(1994) vom 21. April 1994 und 918(1994) vom 17. Mai 1994, in denen das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) festgelegt wurde,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1994 (S/1994/640),
- eingedenk der vom Ratspräsidenten am 3. Mai 1994 abgegebenen Erklärung (S/PRST/1994/22),
- in Bekräftigung seiner Resolution 868(1993) vom 29. September 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,
- mit Besorgnis feststellend, daß die Parteien bislang weder die Feindseligkeiten eingestellt noch einer Waffenruhe zugestimmt oder der Gewalt und dem Blutvergießen unter der Zivilbevölkerung ein Ende gesetzt haben,
- mit äußerster Besorgnis über Berichte, wonach in Rwanda Völkermordhandlungen stattgefunden haben, und in diesem Zusammenhang darauf hinweisend, daß Völkermord ein nach dem Völkerrecht strafbares Verbrechen darstellt,
- von neuem hinweisend auf seine nachdrückliche Verurteilung der derzeit in Rwanda stattfindenden Gewalttätigkeiten und insbesondere der systematischen Tötung von Tausenden von Zivilpersonen,
- mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, daß die Urheber dieser Tötungen in Rwanda bisher straffrei vorgehen konnten und dies auch weiterhin tun,
- feststellend, daß die UNAMIR nicht die Rolle eines Puffers zwischen den beiden Parteien übernehmen soll,
- sowie feststellend, daß der erweiterte militärische Anteil der UNAMIR nur beibehalten wird, solange und soweit dies erforderlich ist, um zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Rwanda beizutragen und gegebenenfalls die Sicherheit der humanitären Hilfsmaßnahmen zu gewährleisten,
- unterstreichend, daß die Vertreibung von etwa 1,5 Millionen von Hungertod und Krankheit bedrohten Rwandern im eigenen Land und der Massenexodus von Flüchtlingen in die Nachbarländer eine humanitäre Krise von ungeheurem Ausmaß darstellen,
- unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Friedensabkommens von Aruscha als Grundla-

- ge für die friedliche Regelung des Konflikts in Rwanda,
- mit Lob für die Länder, die humanitäre Unterstützung für die rwandischen Flüchtlinge sowie Nothilfe zur Linderung des Leids des rwandischen Volkes gewährt haben, sowie für diejenigen Länder, die der UNAMIR Truppen und logistische Unterstützung zur Verfügung gestellt haben, und von neuem feststellend, daß es diesbezüglich dringend koordinierter internationaler Maßnahmen bedarf,
  - erfreut über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und über die Beiträge der Länder der Region, insbesondere des Vermittlers im Friedensprozeß von Aruscha, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen fortzusetzen,
  - erfreut über den Besuch des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Rwanda und in der Region,
  - in Anbetracht der Ernennung eines Sonderberichterstatters für Rwanda gemäß Resolution S-3/1 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1994,
  - unter Bekräftigung seines Eintretens für die Einheit und territoriale Unversehrtheit Rwandas,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai 1994 (S/1994/640);
  2. unterstützt die darin enthaltenen Vorschläge des Generalsekretärs für die Dislozierung der erweiterten UNAMIR, insbesondere:
    - a) den sofortigen Beginn der Dislozierung der zwei zusätzlichen Bataillone in Phase 2, in enger Synchronisierung mit Phase 1;
    - b) die Fortsetzung der dringenden Vorbereitungen für die Dislozierung der beiden für Phase 3 vorgesehenen Bataillone; und
    - c) die flexible Abwicklung aller drei Phasen, um den wirksamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu gewährleisten und die in den Ziffern 4 a) und b) angeführten Aufgaben zu erfüllen;
  3. beschließt, das am 29. Juli 1994 auslaufende Mandat der UNAMIR bis zum 9. Dezember 1994 zu verlängern;
  4. bekräftigt, daß die UNAMIR zusätzlich zu ihrer Aufgabe, als Vermittler zwischen den Parteien tätig zu werden, um zu versuchen, ihre Zustimmung zu einer Waffenruhe zu erreichen,
    - a) zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Rwanda beitragen wird, namentlich durch die Errichtung und Erhaltung, wo dies möglich ist, von sicheren humanitären Zonen; und
    - b) Sicherheit und Unterstützung für die Verteilung von Hilfsgütern sowie für die humanitären Hilfseinsätze gewährleisten wird;
  5. ist sich dessen bewußt, daß die UNAMIR möglicherweise in Selbstverteidigung Maßnahmen gegen Personen oder Gruppen ergreifen muß, die geschützte Orte und Bevölkerungsgruppen, Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal oder die Mittel zur Lieferung oder Verteilung von humanitären Hilfsgütern bedrohen;
  6. verlangt, daß alle Konfliktparteien die Feindseligkeiten einstellen, einer Waffenruhe zustimmen und sofort Schritte unternehmen, um den systematischen Tötungen in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ein Ende zu setzen;
  7. begrüßt die Zusicherungen beider Parteien, mit der UNAMIR bei der Erfüllung ihres Auftrags

- zu kooperieren, anerkennt, daß eine solche Zusammenarbeit für die wirksame Erfüllung dieses Auftrags wesentlich ist, und verlangt, daß sich beide Parteien an diese Zusicherungen halten;
8. verlangt ferner, daß alle Parteien ab sofort jede Aufstachelung zu Gewalt oder ethnischem Haß, insbesondere durch die Massenmedien, einstellen;
  9. bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, dem Ersuchen des Generalsekretärs um Mittel, einschließlich logistischer Unterstützung für eine rasche Dislozierung der zusätzlichen UNAMIR-Truppen, rasch zu entsprechen;
  10. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß die UNAMIR die enge Zusammenarbeit, die sie mit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und dem Büro der Vereinten Nationen für Nothilfmaßnahmen für Rwanda unterhält, auch dem von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ernannten Sonderberichterstatter für Rwanda zuteil werden läßt;
  11. verlangt, daß alle Parteien in Rwanda das Personal sowie die Grundstücke und Gebäude der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen, die in Rwanda tätig sind, achten und daß sie von jeder Einschüchterung oder Gewaltanwendung gegen Personal, das humanitäre und friedenssichernde Aufgaben wahrnimmt, Abstand nehmen;
  12. betont, daß es unter anderem notwendig ist,
    - a) daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit des Einsatzes und des an dem Einsatz beteiligten Personals zu gewährleisten;
    - b) daß die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen sich auf alle an dem Einsatz beteiligten Personen erstrecken;
  13. würdigt die Bemühungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen, der internationalen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre und sonstige Unterstützung geleistet haben, ermutigt sie, diese Unterstützung fortzusetzen und zu verstärken, und bittet andere Stellen nachdrücklich, ihrerseits solche Unterstützung zu leisten;
  14. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Sondertreuhandfonds für Rwanda einzurichten, und bittet die internationale Gemeinschaft, großzügig dazu beizutragen;
  15. würdigt die unermüdlichen Anstrengungen des Kommandeurs der UNAMIR, den Verlust von weiteren unschuldigen Menschenleben zu verhindern und eine Waffenruhe zwischen den Parteien herbeizuführen;
  16. würdigt außerdem die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, eine politische Regelung in Rwanda im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha zu erzielen, bittet sie, in Abstimmung mit der OAU und den Ländern in der Region ihre Bemühungen fortzusetzen, und verlangt, daß die Parteien ernsthafte Anstrengungen unternehmen, um eine politische Aussöhnung herbeizuführen;
  17. beschließt, die Situation in Rwanda und die Rolle der UNAMIR ständig zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, dem Rat je nach Bedarf, spätestens jedoch am 9. August 1994 und am 9. Oktober 1994 über die von der UNAMIR bei der Erfüllung ihres Auftrags verzeichneten Fortschritte, die Sicherheit der gefährdeten Bevölkerung, die humanitäre Situation und die Fortschritte in Richtung

- auf eine Waffenruhe und eine politische Aussöhnung Bericht zu erstatten;
18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR). – Resolution 928(1994) vom 20. Juni 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 812(1993) vom 12. März 1993, 846(1993) vom 22. Juni 1993 und 891(1993) vom 20. Dezember 1993,
  - unter Hinweis auf seine Resolution 872(1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) eingesetzt hat, sowie auf seine Resolutionen 893(1994) vom 6. Januar 1994, 909(1994) vom 5. April 1994, 912(1994) vom 21. April 1994, 918(1994) vom 17. Mai 1994 und 925(1994) vom 8. Juni 1994,
  - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda (UNOMUR) vom 16. Juni 1994 (S/1994/715),
  - mit Genugtuung darüber, daß die Beobachtungs- und Überwachungsaktivitäten der UNOMUR mit Wirkung vom 14. Mai 1994 auf die gesamte Grenze zwischen Rwanda und Uganda ausgedehnt wurden,
  - betonend, daß es notwendig ist, das in Ziffer 13 seiner Resolution 918(1994) verhängte allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Rwanda einzuhalten und genau zu überwachen,
  - in der Erwägung, daß die Zufuhr von Waffen zu den Fragen gehört, die bei den derzeit unter der Schirmherrschaft der UNAMIR geführten Gesprächen zwischen den rwandischen Parteien über eine Feuereinstellung am meisten zu Besorgnis Anlaß geben,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs (S/1994/715);
  2. beschließt, das Mandat der UNOMUR um einen abschließenden Zeitraum von drei Monaten bis zum 21. September 1994 zu verlängern, und stimmt darin überein, daß in diesem Zeitraum die Zahl der Militärbeobachter schrittweise verringert werden soll;
  3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat vor Auslaufen des Mandats der UNOMUR über die Beendigung ihrer Operationen Bericht zu erstatten;
  4. dankt der Regierung Ugandas für die Kooperation und Unterstützung, die sie der UNOMUR gewährt hat;
  5. betont die Bedeutung, die der Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den ugandischen Behörden und der UNOMUR zukommt;
  6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Zustimmung zu einem unter einzelstaatlicher Führung stehenden, befristeten Einsatz mit humanitärer Zielsetzung in Rwanda. – Resolution 929 (1994) vom 22. Juni 1994

#### Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda, insbesondere seiner Resolutionen 912(1994) vom 21. April 1994, 918(1994) vom 17. Mai 1994 und 925(1994) vom 8. Juni 1994, in denen das Mandat und die Truppenstärke der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) festgelegt wurden,
  - entschlossen, einen Beitrag zur Wiederaufnahme des Prozesses einer politischen Regelung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha zu leisten, und den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten für Rwanda ermutigend, ihre Bemühungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung dieser Ziele fortzusetzen und zu verdoppeln,
  - betonend, wie wichtig es ist, daß alle Parteien im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen in Rwanda zusammenarbeiten,
  - nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 19. Juni 1994 (S/1994/728),
  - unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Sammlung der Ressourcen, die für die wirksame Dislozierung der UNAMIR in der mit den Resolutionen 918(1994) und 925(1994) erweiterten Stärke notwendig sind,
  - Kenntnis nehmend von dem Angebot einiger Mitgliedstaaten, mit dem Generalsekretär bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen in Rwanda zusammenzuarbeiten (S/1994/734), und unter Betonung des rein humanitären Charakters dieses Einsatzes, der unparteiisch und neutral durchgeführt und nicht zu einer Pufferstreitmacht zwischen den Parteien werden wird,
  - mit Genugtuung darüber, daß die Vereinten Nationen, die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und die Nachbarstaaten zusammenarbeiten, um Rwanda zu befrieden,
  - zutiefst besorgt darüber, daß die systematischen und umfangreichen Massaker an der Zivilbevölkerung in Rwanda weitergehen,
  - in der Erkenntnis, daß die derzeitige Situation in Rwanda einen einmaligen Fall darstellt, der dringende Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,
  - feststellend, daß das Ausmaß der humanitären Krise in Rwanda eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
1. begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Juni 1994 (S/1994/728) und erteilt seine Zustimmung zur Schaffung eines multinationalen Einsatzes in Rwanda für humanitäre Zwecke, bis die erforderliche Personalstärke der UNAMIR hergestellt ist;
  2. begrüßt außerdem das Angebot einiger Mitgliedstaaten (S/1994/734), mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Vereinten Nationen in Rwanda durch die Schaffung eines unter einzelstaatlicher Führung stehenden zeitlich begrenzten Einsatzes zu erreichen, dessen Ziel darin besteht, unparteiisch zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilisten in Rwanda beizutragen, mit der Maßgabe, daß die Kosten für die Durchführung des Angebots von den betreffenden Mitgliedstaaten getragen werden;
  3. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, ermächtigt die mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten, den in Ziffer 2 genannten Einsatz unter Heranziehung aller Mittel durchzuführen, die

- notwendig sind, um die in den Buchstaben a) und b) der Ziffer 4 der Resolution 925(1994) gesetzten humanitären Ziele zu erreichen;
4. beschließt, daß die Mission der mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten auf einen Zeitraum von zwei Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution begrenzt sein wird, sofern der Generalsekretär nicht zu einem früheren Zeitpunkt feststellt, daß die erweiterte UNAMIR in der Lage ist, ihrem Auftrag nachzukommen;
  5. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß einige Mitgliedstaaten bereits Truppen für die erweiterte UNAMIR angeboten haben;
  6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, dringend auf das Ersuchen des Generalsekretärs um Ressourcen, einschließlich logistischer Unterstützung, zu reagieren, damit die erweiterte UNAMIR in der Lage ist, ihren Auftrag so bald wie möglich wirksam zu erfüllen, und ersucht den Generalsekretär, festzulegen, welche Ausrüstung die für die erweiterte UNAMIR zugesagten Truppen unbedingt benötigen, und die Versorgung mit dieser Ausrüstung zu koordinieren;
  7. begrüßt in dieser Hinsicht die von den Mitgliedstaaten bereits gemachten Angebote von Ausrüstungsgegenständen für diejenigen Länder, die Truppen für die UNAMIR bereitstellen, und fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, ebenfalls Unterstützung dieser Art anzubieten, gegebenenfalls auch durch die vollständige Ausrüstung der Kontingente bestimmter truppenstellender Länder, um die Dislozierung der erweiterten UNAMIR zu beschleunigen;
  8. ersucht die mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten, ihre Maßnahmen eng mit der UNAMIR abzustimmen, und ersucht außerdem den Generalsekretär, hierfür geeignete Mechanismen zu schaffen;
  9. verlangt, daß alle Konfliktparteien und anderen Beteiligten allen Massakern an der Zivilbevölkerung in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten sofort ein Ende setzen und es den mit dem Generalsekretär kooperierenden Mitgliedstaaten gestatten, den in Ziffer 3 ausgeführten Auftrag voll zu erfüllen;
  10. ersucht die betreffenden Staaten und den Generalsekretär, dem Rat nach Bedarf regelmäßig über die Durchführung dieser Operation und die Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der in den Ziffern 2 und 3 genannten Ziele Bericht zu erstatten, wobei der erste Bericht spätestens fünfzehn Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen ist;
  11. ersucht außerdem den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts, der nach Ziffer 17 der Resolution 925(1994) spätestens am 9. August 1994 fällig ist, über die Fortschritte zu berichten, die im Hinblick auf den Abschluß der Dislozierung der erweiterten UNAMIR erzielt wurden, sowie über die Fortschritte im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Prozesses einer politischen Regelung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha;
  12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +10; -0; =5: Brasilien, China, Neuseeland, Nigeria, Pakistan.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einsetzung einer Sachverständigenkommission zur Untersuchung von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und Völkermordhandlungen in Rwanda. – Resolution 935(1994) vom 1. Juli 1994

#### Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über die Situation in Rwanda,
  - insbesondere in Bekräftigung der Resolutionen 918(1994) und 925(1994), mit denen er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda (UNAMIR) erweitert hat, und in diesem Zusammenhang unter Betonung der Notwendigkeit, die erweiterte UNAMIR rasch zu dislozieren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann,
  - unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. April 1994 (S/PRST/1994/21), in der der Sicherheitsrat unter anderem alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Rwanda, insbesondere die gegen die Zivilbevölkerung gerichteten Verstöße, verurteilt und darauf hingewiesen hat, daß Personen, die zu solchen Handlungen anstiften oder sich daran beteiligen, individuell verantwortlich sind,
  - sowie unter Hinweis auf seine in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. April 1994 und in Resolution 918(1994) an den Generalsekretär gerichteten Ersuchen betreffend die Untersuchung der in Rwanda während des Konflikts begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Mai 1994 (S/1994/640), in dem dieser feststellte, daß die Massaker und Tötungen in ganz Rwanda systematisch fortgesetzt würden, und worin er außerdem feststellte, daß nur eine ordnungsgemäße Untersuchung es gestatten würde, den Sachverhalt zu ermitteln und die Verantwortlichen zu benennen,
  - mit Genugtuung über den Besuch, den die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge Rwanda und der Region abgestattet hat, sowie Kenntnis nehmend von der Ernennung eines Sonderberichterstatters für Rwanda gemäß der von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 25. Mai 1994 verabschiedeten Resolution S-3/1,
  - mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts der fortgesetzten Berichte über systematische und weit verbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere auch Völkermordhandlungen, in Rwanda,
  - unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und vor Gericht gestellt werden sollen,
1. ersucht den Generalsekretär, dringend eine unparteiische Sachverständigenkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die gemäß dieser Resolution vorgelegten Informationen zu prüfen und zu analysieren, zusammen mit allen weiteren Informationen, die die Sachverständigenkommission durch eigene Nachforschungen oder durch die Bemühungen anderer Personen oder Organe erhält, namentlich auch von dem Sonderberichterstatter für Rwanda zur Verfügung gestellte Informationen, mit dem Ziel, dem Generalsekretär Schlussfolgerungen hinsichtlich der Beweise für im Hoheitsgebiet Rwandas begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere auch Beweise für mögliche Völkermordhandlungen, vorzulegen;
  2. fordert die Staaten und gegebenenfalls die internationalen humanitären Organisationen auf, in ihrem Besitz befindliche oder ihnen vorge-

legte nachgewiesene Informationen über in Rwanda während des Konflikts begangene schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Verletzungen der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, zusammenzustellen, und ersucht die Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen, diese Informationen innerhalb von 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und gegebenenfalls danach zur Verfügung zu stellen und der in Ziffer 1 genannten Sachverständigenkommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Einsetzung der Sachverständigenkommission Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär ferner, innerhalb von vier Monaten nach Einsetzung der Sachverständigenkommission dem Rat über die Schlußfolgerungen der Kommission Bericht zu erstatten und diese Schlußfolgerungen bei etwaigen Empfehlungen über weitere zweckmäßige Schritte zu berücksichtigen;
4. ersucht außerdem den Generalsekretär und soweit angezeigt den Hohen Kommissar für Menschenrechte über den Generalsekretär, die dem Sonderberichterstatter für Rwanda vorgelegten Informationen der Sachverständigenkommission zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigenkommission und dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben zu erleichtern;
5. bittet alle Beteiligten nachdrücklich, mit der Sachverständigenkommission bei der Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, insbesondere auch, indem sie den Ersuchen der Kommission um Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen Folge leisten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 14. Juli 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/34)

Auf der 3405. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Juli 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend Rwanda« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist höchst beunruhigt über die Fortsetzung der Kampfhandlungen in Rwanda, die zu einem Massensexodus der Bevölkerung geführt hat. Diese Situation könnte sehr schnell zu einer neuerlichen humanitären Katastrophe führen und die Stabilität der gesamten Region gefährden, da der Flüchtlingsstrom ernsthafte Auswirkungen auf die Nachbarländer hat.

In Anbetracht dieser ernsten Situation

- verlangt der Sicherheitsrat eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe und bittet die Parteien, dem Kommandeur der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Rwanda (UNAMIR) mitzuteilen, welche Maßnahmen sie in dieser Hinsicht ergriffen haben;
- bittet der Sicherheitsrat nachdrücklich um die Wiederaufnahme des politischen Prozesses im Rahmen des Friedensabkommens von Arusha und fordert die Länder der Region, den

Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten und die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) auf, aktiv dazu beizutragen;

- bekräftigt der Sicherheitsrat den humanitären Charakter der Sicherheitszone im Südwesten Rwandas und verlangt, daß alle Beteiligten diesen voll achten. Er wird die Angelegenheit weiter genau verfolgen;
- bittet der Sicherheitsrat außerdem die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich, alle verfügbaren Ressourcen zu mobilisieren, um der notleidenden Zivilbevölkerung umgehend humanitäre Nothilfe zu leisten;
- ruft der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Beiträge zu leisten, um die möglichst umgehende Dislozierung der erweiterten UNAMIR sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat ist entschlossen, die Entwicklung der Situation in Rwanda genau zu verfolgen, und bleibt mit der Angelegenheit aktiv befaßt.«

## Menschenrechte

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Hoher Kommissar für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte. – Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993

Die Generalversammlung,

- in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,
- betonend, daß es gemäß der Charta Aufgabe aller Staaten ist, die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte einzuhalten und die Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Erklärung über das Recht auf Entwicklung vollinhaltlich anzuwenden,
- erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein allgemeingültiges und unveräußerliches Recht ist, das einen grundlegenden Bestandteil der Rechte des Menschen bildet,
- die Auffassung vertretend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte ein vorrangiges Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,
- unter Hinweis darauf, daß eines der in der Charta verankerten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung vor den »Menschenrechten zu fördern und zu festigen,
- in Bekräftigung der nach Artikel 56 der Charta eingegangenen Verpflichtung, gemeinsam und einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu handeln, um die in Artikel 55 der Charta dargelegten Ziele zu erreichen,
- betonend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte von den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität und Nichtselektivität geleitet sein muß, im Geiste eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit,

- sich bewußt, daß alle Menschenrechte allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß ihnen insofern gleiche Wichtigkeit zukommt,
- in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,
- überzeugt, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte einen wichtigen Beitrag zur Sache der Menschenrechte geleistet hat und daß ihre Empfehlungen durch wirksame Maßnahmen aller Staaten, der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt werden sollten,
- in Anerkennung dessen, daß es für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte wichtig ist, die Bereitstellung von Beratungsdiensten und technischer Hilfe durch das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und andere zuständige Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken,
- entschlossen, die vorhandenen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unter Vermeidung unnötiger Doppelarbeit anzupassen, zu stärken und zu straffen,
- anerkennend, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte rationalisiert und intensiviert werden müssen, um das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken und die Ziele der allgemeinen Achtung vor den internationalen Menschenrechtsnormen und deren Einhaltung zu fördern,
- erneut erklärend, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission die Organe sind, die für die Festlegung der Richtlinien und die Beschlußfassung auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte verantwortlich sind,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte laufend an die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte anzupassen, sowie der Notwendigkeit, seine Koordinierung, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien sowie im Hinblick auf eine ausgewogene und bestandfähige Entwicklung für alle Menschen zu verbessern,
- nach Behandlung der Empfehlung in Abschnitt II Ziffer 18 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien,
  1. beschließt, den Dienstposten eines Hohen Kommissars für Menschenrechte zu schaffen;
  2. beschließt, daß der Hohe Kommissar für Menschenrechte
    - a) eine Person von hohem sittlichen Ansehen sein muß, die sich durch persönliche Integrität und Sachverstand, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, auszeichnet und die durch ihr Vertrautsein mit unterschiedlichen Kulturen und ihre Aufgeschlossenheit für diese die Voraussetzungen erfüllt, die für die unparteiische, objektive, nichtselektive und effektive Wahrnehmung der Aufgaben des Hohen Kommissars erforderlich sind;
    - b) vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt und von der Generalversammlung bestätigt wird, unter angemessener



Berücksichtigung eines turnusmäßigen Wechsels auf geographischer Grundlage, und für eine auf vier Jahre befristete Amtszeit ernannt wird, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um weitere vier Jahre;

- c) den Rang eines Untergeneralsekretärs hat;
3. beschließt, daß der Hohe Kommissar für Menschenrechte
- a) sein Amt im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der anderen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie des Völkerrechts wahrzunehmen hat und daß er innerhalb dieses Rahmens insbesondere auch die Pflicht hat, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und innerstaatliche Zuständigkeit der Staaten zu achten und die universale Achtung vor allen Menschenrechten und deren Einhaltung zu fördern, in der Erkenntnis, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Charta ein legitimes Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist;
  - b) sich von der Erkenntnis leiten lassen muß, daß alle Menschenrechte – gleichviel, ob es sich um bürgerliche, kulturelle, politische, soziale oder wirtschaftliche Rechte handelt – allgemeingültig, unteilbar, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Vorbedingungen zu berücksichtigen ist, die Staaten gleichwohl die Pflicht haben, unabhängig von ihrem jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;
  - c) anerkennen muß, welche Wichtigkeit der Förderung einer ausgewogenen und bestandfähigen Entwicklung für alle Menschen und der Gewährleistung der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zukommt, das in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung niedergelegt ist;
4. beschließt, daß der Hohe Kommissar für Menschenrechte unter der Richtlinienggebung und Weisungsbefugnis des Generalsekretärs der hauptverantwortliche Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen sein wird; im Rahmen der Gesamtzuständigkeit, der Befugnisse und der Beschlüsse der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission hat der Hohe Kommissar die folgenden Aufgaben:
- a) die effektive Ausübung aller bürgerlichen, kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte durch alle zu fördern und zu schützen;
  - b) die ihm von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und ihnen Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu verbessern;
  - c) die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu fördern und zu schützen und die von den entsprechenden Organen des Systems der Vereinten Nationen zu diesem Zweck gewährte Unterstützung zu verbessern;
  - d) über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und andere geeignete Institutionen

nen auf Antrag der Staaten und gegebenenfalls regionaler Menschenrechtsorganisationen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe bereitzustellen, mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

- e) die einschlägigen Bildungs- und Aufklärungsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren;
  - f) aktiv tätig zu werden, um die bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu beseitigen und sich den diesbezüglichen Herausforderungen zu stellen sowie die Fortdauer von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt zu verhindern, wie dies in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck kommt;
  - g) im Zuge der Durchführung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Achtung vor allen Menschenrechten sicherzustellen;
  - h) die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte zu verstärken;
  - i) die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu koordinieren;
  - j) das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;
  - k) die Gesamtaufsicht über das Zentrum für Menschenrechte zu führen;
5. ersucht den Hohen Kommissar für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission und, über den Wirtschafts- und Sozialrat, der Generalversammlung jährlich über seine Aktivitäten in Übereinstimmung mit seinem Mandat Bericht zu erstatten;
6. beschließt, daß das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte in Genf angesiedelt wird, mit einem Verbindungsbüro in New York;
7. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des jetzigen und der künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen die erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen bereitzustellen, um dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen, ohne daß dadurch Ressourcen aus den Entwicklungsprogrammen und -aktivitäten der Vereinten Nationen abgezogen werden;
8. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

## Korea

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 31. März 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/13)

Auf der 3357. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. März 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des

Punktes »Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/254), Mitteilung des Generalsekretärs (S/1994/322)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung, die der Präsident des Rates am 8. April 1993 abgegeben hat (S/25562), und an seine diesbezügliche Resolution.

Der Rat erklärt erneut, daß die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) bei der Durchführung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (des Vertrages) von entscheidender Bedeutung sind und die Fortschritte bei der Nichtverbreitung zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen.

Der Rat nimmt mit tiefer Genugtuung Kenntnis von den Anstrengungen, die der Generaldirektor der IAEA und die IAEA unternehmen, um das Sicherheitsabkommen zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea (INF-CIRC/403) durchzuführen.

Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit der gemeinsamen Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea über die Entkernarisierung der koreanischen Halbinsel und erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß sich die Parteien dieser Erklärung im Rahmen ihres fortgesetzten Dialogs mit der nuklearen Frage auseinandersetzen.

Der Rat begrüßt die gemeinsame Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Juni 1993, die auch den Beschluß der Demokratischen Volksrepublik Korea enthielt, die Inkraftsetzung ihres Rücktritts von dem Vertrag auszusetzen, sowie die im Juli 1993 in Genf erzielte Vereinbarung zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika und die auf dieser Grundlage erzielten Fortschritte.

Der Rat begrüßt außerdem die im Februar 1994 zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea und zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika erzielten Vereinbarungen.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Demokratische Volksrepublik Korea nach ihrem Beschluß vom 11. Juni 1993, ihren Rücktritt von dem Vertrag auszusetzen, IAEA-Inspektionen an ihren sieben gemeldeten Standorten grundsätzlich akzeptiert hat, und nimmt Kenntnis von der Erklärung des Ministeriums für Atomenergie der Demokratischen Volksrepublik Korea (S/1994/319).

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von den Feststellungen des Gouverneursrats der IAEA zur Frage der Einhaltung und von dem Bericht des Generaldirektors der IAEA an den Sicherheitsrat vom 22. März 1994 (S/1994/322) und gibt seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die IAEA somit nicht in der Lage ist, schlüssig festzustellen, ob Kernmaterial abgezweigt oder wiederaufgearbeitet worden ist oder ob andere Tätigkeiten stattgefunden haben.

Der Rat fordert die Demokratische Volksrepublik Korea auf, es den Inspektoren der IAEA zu gestatten, die am 15. Februar 1994 zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea vereinbarten Inspektionstätigkeiten abzuschließen, als ein Schritt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Nichtverbreitungsverpflichtungen aus dem Vertrag.

Der Rat bittet den Generaldirektor der IAEA, dem Sicherheitsrat über die Frage des Abschlusses der zwischen der IAEA und der Demokratischen

Volksrepublik Korea am 15. Februar 1994 vereinbarten Inspektionstätigkeiten weiter Bericht zu erstatten, sobald der Generaldirektor wie vorgesehen über die Anschlußinspektionen Bericht erstattet, die notwendig sind, um die Kontinuität der Sicherungsmaßnahmen zu wahren und zu bestätigen, daß keine Abzweigung von Kernmaterial stattgefunden hat, das der Kernmaterialüberwachung unterliegt, wie in dem Bericht des Generaldirektors an den Rat (S/1994/322) angegeben.

Der Rat ersucht die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea, die Erörterungen wiederaufzunehmen, deren Ziel es ist, die Gemeinsame Erklärung über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel umzusetzen.

Der Rat appelliert an diejenigen Mitgliedstaaten, die einen Dialog mit der Demokratischen Volksrepublik Korea führen, diesen Dialog im Einklang mit der am 25. Februar 1994 erzielten Vereinbarung fortzusetzen.

Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und sie erforderlichenfalls weiter zu behandeln, mit dem Ziel, die vollständige Umsetzung des Sicherheitsabkommens zwischen der IAEA und der Demokratischen Volksrepublik Korea herbeizuführen.«

## Mosambik

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Schaffung eines Polizeiateils als integrierender Bestandteil der ONUMOZ und weitere Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik. – Resolution 898(1994) vom 23. Februar 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 782(1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) vom 28. Januar 1994 (S/1994/89 mit Add. 1 und 2), sowie nach Abschluß der in seiner Resolution 882(1993) geforderten Überprüfung des Mandats der ONUMOZ,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten und des Personals der ONUMOZ um die vollständige Erfüllung des der ONUMOZ übertragenen Mandats,
- sowie in Würdigung der Rolle, die die Organisation der Afrikanischen Einheit (CAU) über den Sonderbeauftragten ihres Generalsekretärs bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens für Mosambik (S/24635, Anlage) spielt,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch alle Parteien beimißt,
- im Hinblick darauf, daß das Volk Mosambiks letztlich selbst für die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens verantwortlich ist,
- mit Genugtuung über die jüngsten positiven Entwicklungen bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, aber dennoch besorgt über die bei seiner vollen Durchführung auftretenden Verzögerungen,

- Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Regierung Mosambiks und der RENAMO betreffend die Überwachung aller Polizeiativitäten und die in den Abkommen vom 3. September 1993 (S/26432) aufgeführten zusätzlichen Aufgaben sowie von der Tatsache, daß beide Parteien dem allgemeinen Konzept für das Polizeikontingent der ONUMOZ zugestimmt haben,
  - betonend, daß es bei dieser wie bei anderen Friedensoperationen notwendig ist, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen, ohne die Ziele dieser Einsätze zu gefährden,
  - in diesem Zusammenhang mit Dank davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär mit seinem Vorschlag, einen Polizeiateil als integrierenden Bestandteil der ONUMOZ zu schaffen, gleichzeitig erklärt hat, daß er beabsichtigt, konkrete Vorschläge zur stufenweisen Verringerung des militärischen Anteils der ONUMOZ vorzulegen, ohne Beeinträchtigung der wirksamen Erfüllung ihres Mandats, insbesondere der ihrem militärischen Anteil obliegenden Aufgaben,
  - in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Lösung des Konflikts in Mosambik zu Frieden und Sicherheit beitragen wird,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Januar 1994;
  2. genehmigt die Schaffung eines UN-Polizeiateils mit bis zu 1144 Angehörigen als integrierender Bestandteil der ONUMOZ, mit dem Mandat und den Einsatzmodalitäten, die in den Ziffern 9 bis 18 des Dokuments S/1994/89/Add. 1 beschrieben sind;
  3. ersucht den Generalsekretär, während der Dislozierung des Polizeikontingents sofort mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge für eine entsprechende Verringerung des Militärpersonals zu beginnen, um sicherzustellen, daß sich die Kosten der ONUMOZ nicht erhöhen, ohne dabei die wirksame Erfüllung ihres Mandats zu beeinträchtigen;
  4. ersucht den Generalsekretär ferner, einen Zeitplan auszuarbeiten für a) die Beendigung des Mandats der ONUMOZ, den Abzug ihres Personals und die Übergabe aller noch verbleibenden Aufgaben an die Organisationen und Programme der Vereinten Nationen bis Ende November 1994, dem Zeitpunkt, zu dem die gewählte Regierung voraussichtlich ihr Amt angetreten haben wird, sowie in diesem Zusammenhang einen Zeitplan für b) die stufenweise Verringerung der Streitkräfte in den Transportkorridoren, die so bald wie möglich beginnen und beendet sein sollte, wenn die neue nationale Verteidigungsstreitkraft einsatzfähig ist, und c) für den Abzug der Militärbeobachter nach Abschluß der Demobilisierung;
  5. begrüßt die jüngsten positiven Entwicklungen bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere den Beginn der Versammlung der Truppen und die Auflösung der paramilitärischen Streitkräfte, Milizen und irregulären Truppen, die Annahme des Wahlgesetzes und die Ernennung der nationalen Wahlkommission und ihres Vorsitzenden;
  6. verleiht jedoch seiner Besorgnis Ausdruck über die weiter auftretenden Verzögerungen bei der Durchführung einiger wichtiger Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere was den Beginn der Demobilisierung und den Aufbau einer nationalen Verteidigungsstreitkraft betrifft, und fordert die Parteien auf,

sich um die Vermeidung weiterer Verzögerungen zu bemühen;

7. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO auf, alle Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens einzuhalten, insbesondere soweit sie die Waffenruhe und die Kantonierung und Demobilisierung der Truppen betreffen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verpflichtungen, die sowohl Präsident Chissano als auch Herr Dhlakama im Hinblick auf die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens eingegangen sind;
8. fordert die Regierung Mosambiks und die RENAMO ferner auf, den Beschlüssen der Überwachungs- und Kontrollkommission vollinhaltlich und umgehend Folge zu leisten;
9. legt der Regierung Mosambiks nahe, ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Bereitstellung logistischer Unterstützung und ausreichender Nahrungsmittel nachzukommen und den Truppen in den Sammelgebieten und Ausbildungszentren den ihnen geschuldeten Sold zu zahlen;
10. nimmt zur Kenntnis, daß die Versammlung der Truppen der Regierung Mosambiks in letzter Zeit schneller vonstatten geht, und fordert die Regierung auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um bei der Kantonierung der Truppen Ausgewogenheit zwischen den Parteien zu erzielen und diesen Prozeß, wie in dem geänderten Zeitplan gefordert, rasch und rechtzeitig abzuschließen;
11. unterstreicht, daß die Truppen der Regierung Mosambiks und der RENAMO an den Sammelplätzen alle Waffen den Vereinten Nationen übergeben müssen und daß die Parteien sich unverzüglich über die Verbringung aller Waffen in regionale Depots einigen müssen, um die Sicherheit an den Sammelplätzen zu gewährleisten;
12. erklärt erneut, welche entscheidende Bedeutung er der Abhaltung allgemeiner Wahlen spätestens im Oktober 1994 und dem raschen Beginn der Wählerregistrierung und anderer Wahlvorbereitungen zumißt, und bittet die Parteien nachdrücklich, sich rasch auf einen konkreten Wahltermin zu einigen;
13. appelliert an die internationale Gemeinschaft, die erforderliche finanzielle Unterstützung bereitzustellen, um die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens zu erleichtern, und außerdem freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der zur Unterstützung der Wahlaktivitäten der politischen Parteien geschaffen werden soll;
14. nimmt Kenntnis von dem Beschluß des Generalsekretärs, die Möglichkeit der Schaffung eines wirksameren Mechanismus für die Bereitstellung von Finanzmitteln zu prüfen, deren Auszahlung von der gewissenhaften und rechtzeitigen Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens abhängt, wie in Ziffer 35 seines Berichts vom 28. Januar 1994 beschrieben;
15. begrüßt den Vorschlag, das derzeitige System der Gewährung von Abfindungszahlungen zu erweitern, um die Wiedereingliederung der demobilisierten Soldaten in die Zivilgesellschaft zu erleichtern, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, als Ergänzung zu den im Rahmen des humanitären Hilfsprogramms bereits unternommenen Bemühungen die Anwendung dieses Systems in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;
16. dankt dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Frankreich, Portugal und Italien für ihr Angebot, bei der militärischen Ausbildung und bei der Instandsetzung der

- Ausbildungszentren für die neue Armee behilflich zu sein;
17. nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis von der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den humanitären Hilfsbedarf Mosambiks und ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens abgewickelten humanitären Programms auch weiterhin in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;
  18. bittet alle Parteien eindringlich, der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung auch weiterhin den ungehinderten Zugang zu humanitärer Unterstützung zu erleichtern und darüber hinaus mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und anderen in Mosambik tätigen humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um die rasche Repatriierung und Wiederansiedlung von Flüchtlingen und Vertriebenen zu erleichtern;
  19. ersucht den Generalsekretär, größtmögliche Sparsamkeit bei der Tätigkeit der ONUMOZ sicherzustellen, dabei jedoch stets zu bedenken, wie wichtig es ist, daß sie ihr Mandat wirksam erfüllt;
  20. sieht mit Interesse dem nächsten, in Ziffer 13 der Resolution 882(1993) angeforderten Bericht des Generalsekretärs entgegen, der die Frage behandelt wird, ob die Parteien ausreichende und greifbare Fortschritte bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens und bei der Einhaltung des in den Ziffern 3 und 10 der genannten Resolution aufgeführten Zeitplans erzielt haben, und der als Grundlage für seine Prüfung des Mandats der ONUMOZ dienen wird;
  21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ). – Resolution 916(1994) vom 5. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 782(1992) vom 13. Oktober 1992 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (ONUMOZ) vom 28. April 1994 (S/1994/511),
- erneut erklärend, welche Bedeutung er dem Allgemeinen Friedensabkommen für Mosambik (S/24635, Anhang) und der rechtzeitigen, nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen durch alle Parteien beimißt,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten, seines Sonderberaters und des Personals der ONUMOZ um die vollständige Erfüllung des der ONUMOZ übertragenen Mandats,
- sowie in Würdigung der Rolle, die die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) über den Sonderbeauftragten ihres Generalsekretärs bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens spielt,
- erneut erklärend, daß das Volk Mosambiks letztlich selbst für die erfolgreiche Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens verantwortlich ist,

- sowie in Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die Lösung des Konflikts in Mosambik zu Frieden und Sicherheit beitragen wird,
  - mit Genugtuung über die bei der Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens erzielten Fortschritte und insbesondere über die Ankündigung des Präsidenten Mosambiks, daß am 27. und 28. Oktober 1994 Wahlen stattfinden werden,
  - dennoch seiner Besorgnis Ausdruck verleihend über die Verzögerungen bei der vollen Umsetzung einiger wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens,
  - betonend, daß es notwendig ist, daß die Regierung Mosambiks und die RENAMO mit der ONUMOZ, insbesondere mit ihrem Polizeiateil, so umfassend wie möglich zusammenarbeiten,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 28. April 1994;
  2. begrüßt außerdem die Aufrechterhaltung der Waffenruhe, den Beginn der Demobilisierung aller Truppen und die Verlegung der Waffen in regionale Waffendepots, die Vereidigung des Oberkommandos und das Anlaufen des Ausbildungsprogramms für die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte (FADM);
  3. begrüßt ferner den Beginn der in Ziffer 2 der Resolution 898(1994) vom 23. Februar 1994 genehmigten Dislozierung von Polizeibeobachtern der Vereinten Nationen und betont, für wie wichtig er es hält, daß die Parteien mit den Polizeibeobachtern der ONUMOZ in vollstem Umfang zusammenarbeiten;
  4. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sich voll an ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Friedensabkommen zu halten und insbesondere
    - a) der ONUMOZ, einschließlich der Polizeibeobachter, ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewähren; und
    - b) allen politischen Kräften des Landes ungehinderten Zugang zu den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewähren, mit dem Ziel, die ungehinderte politische Betätigung im gesamten Hoheitsgebiet Mosambiks sicherzustellen;
  5. nimmt insbesondere Kenntnis von dem in den Ziffern 21 bis 25 des Berichts des Generalsekretärs dargelegten Plan, das Personal der ONUMOZ umzudislozieren, ohne daß dadurch die wirksame Wahrnehmung des Auftrags der ONUMOZ beeinträchtigt wird;
  6. begrüßt die Ankündigung des Präsidenten Mosambiks am 11. April 1994, daß am 27. und 28. Oktober 1994 Wahlen stattfinden werden, die Arbeitsaufnahme der Nationalen Wahlkommission und die Einrichtung von Provinzbüros der Kommission im ganzen Land; und erklärt erneut, für wie wichtig er es hält, daß die Wahlen zu dem genannten Termin stattfinden und daß die Eintragung in die Wählerverzeichnisse am 1. Juni 1994 beginnt;
  7. fordert die mosambikanischen Parteien auf, den Wahlprozeß und namentlich auch die Tätigkeit der Nationalen Wahlkommission, wie in Ziffer 51 des Berichts des Generalsekretärs beschrieben, zu unterstützen;
  8. gibt dennoch seiner Besorgnis Ausdruck über die weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung wesentlicher Aspekte des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere bei der Versammlung und Demobilisierung der Truppen, der Milizen und der paramilitärischen Kräfte und bei der Aufstellung der neuen mo-

- sambikanischen Verteidigungskräfte im Einklang mit dem geänderten Zeitplan und entsprechend Ziffer 10 der Resolution 882(1993) vom 5. November 1993, und fordert die Parteien auf, sich voll an alle Bestimmungen des Allgemeinen Friedensabkommens zu halten;
- 9. lobt in dieser Hinsicht das am 8. April 1994 erzielte Übereinkommen zwischen dem Präsidenten Mosambiks, Joaquim Chissano, und dem Präsidenten der RENAMO, Afonso Dhlakama, wonach die Regierung Mosambiks die Versammlung ihrer Truppen beschleunigen und die RENAMO dafür sorgen wird, daß ihre Demobilisierung einen rascheren Fortgang nimmt;
- 10. fordert die Parteien nachdrücklich auf, den auf den 1. Juni 1994 festgelegten Termin für den Abschluß der Versammlung der Truppen und den auf den 15. Juli 1994 festgelegten Termin für den Abschluß der Demobilisierung einzuhalten;
- 11. unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Parteien sicherstellen, daß die ONUMOZ genaue Informationen über die Anzahl der Truppen erhält, die noch versammelt werden müssen, und daß die Parteien der ONUMOZ Zugang zu allen ihren Militärstützpunkten gewähren, damit sie das militärische Gerät sowie die Zahl der noch außerhalb der Sammelplätze befindlichen Kombattanten nachprüfen kann, und daß sie der ONUMOZ vollständige Verzeichnisse des militärischen Geräts zur Verfügung stellen;
- 12. fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß noch vor Abhaltung der Wahlen so viele Soldaten wie möglich für die neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte ausgebildet werden, und fordert die Regierung Mosambiks außerdem auf, für die Aufstellung der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte logistische und technische Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer regulären Besoldung für die Truppen, und damit zu beginnen, die zentralen Verteidigungseinrichtungen ihrem Befehl zu unterstellen;
- 13. dankt dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Frankreich und Portugal für ihren Beitrag zum Aufbau der neuen mosambikanischen Verteidigungskräfte sowie Italien und Simbabwe für die in dieser Hinsicht angebotene weitere Hilfe;
- 14. betont, wie wichtig es ist, daß bei der Minenräumung und der damit zusammenhängenden Ausbildung in Mosambik Fortschritte gemacht werden, begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Durchführung des Programms der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu beschleunigen, und dankt denjenigen Ländern, die in dieser Hinsicht Hilfe gewährt haben;
- 15. appelliert an die internationale Gemeinschaft, die erforderliche finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens zu erleichtern, und außerdem freiwillige finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds für technische Hilfe und den besonderen Treuhandfonds zur Unterstützung der eingetragenen politischen Parteien zu entrichten;
- 16. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den humanitären Hilfsbedarf Mosambiks und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die Durchführung der im Rahmen des Allgemeinen Friedensabkommens abgewickelten humanitären Programme auch weiterhin in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;

17. legt der internationalen Gemeinschaft von neuem nahe, als Ergänzung zu den im Rahmen des humanitären Hilfsprogramms bereits unternommenen Bemühungen die Verwirklichung des Demobilisierungsplans in geeigneter Weise und umgehend zu unterstützen;
18. würdigt die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die anderen in Mosambik tätigen humanitären Organisationen unternehmen, und bittet alle mosambikanischen Parteien nachdrücklich, ihnen auch weiterhin den ungehinderten Zugang zu der hilfsbedürftigen Zivilbevölkerung zu erleichtern und mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und den anderen humanitären Organisationen weiter zusammenzuarbeiten, damit sie ihre laufenden Programme zur Unterstützung der noch verbleibenden Vertriebenen und Flüchtlinge bei der Wiederansiedlung fortsetzen können;
19. beschließt, das Mandat der ONUMOZ für einen letzten Zeitraum bis zum 15. November 1994 in der in den Ziffern 22, 24 und 25 des Berichts des Generalsekretärs vom 28. April 1994 beschriebenen Personalstärke zu verlängern, mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsrat den Stand der Erfüllung des Mandats der ONUMOZ bis spätestens 15. Juli 1994 auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs, wie in Ziffer 55 seines Berichts vorgesehen, sowie außerdem bis spätestens 5. September 1994 auf der Grundlage eines weiteren Berichts des Generalsekretärs prüfen wird;
20. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung des Allgemeinen Friedensabkommens, insbesondere über die Versammlung und Demobilisierung der Truppen, unterrichtet gehalten wird;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Südafrika

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Internationale Beobachtung des Übergangs in Südafrika. – Resolution 894(1994) vom 14. Januar 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 765(1992) vom 16. Juli 1992 und 772(1992) vom 17. August 1992,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Südafrikafrage vom 10. Januar 1994 (S/1994/16),
- erfreut über die weiteren Fortschritte bei der Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken, insbesondere über die Einrichtung des Übergangsexekutivrats und der Unabhängigen Wahlkommission sowie die Vereinbarung über die Interimsverfassung,
- feststellend, daß der gesetzliche Rahmen für den Wahlprozeß in Südafrika, der zur Abhaltung von Wahlen am 27. April 1994 führen soll, durch das Gesetz über die Unabhängige Wahlkommission (IEC), das Wahlgesetz, das Gesetz über die Unabhängige Medienkommission und das Gesetz über die Unabhängige Rundfunkbehörde festgelegt ist,

- mit Lob für den positiven Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika (UNOMSA) zu dem Übergangsprozeß in Südafrika und den Bemühungen zur Eindämmung der Gewalt bereits geleistet hat,
- sowie mit Lob für den positiven diesbezüglichen Beitrag der Organisation der Afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Union,
- von neuem seine Entschlossenheit bekundend, den Prozeß eines friedlichen demokratischen Wandels in Südafrika zum Nutzen aller Südafrikaner auch weiterhin zu unterstützen,
- unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 23. November 1993 abgegebene Erklärung (S/26785), worin der Sicherheitsrat den Generalsekretär gebeten hat, die Eventualfallplanung für eine mögliche Mitwirkung der Vereinten Nationen im Wahlprozeß, einschließlich der Koordinierung mit den Beobachtermissionen der Organisation der Afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Union, voranzutreiben, damit ein Ersuchen an die Vereinten Nationen um Unterstützung auf diesem Gebiet rasch geprüft werden kann,
- im Hinblick auf die Resolutionen der Generalversammlung 48/159A vom 20. Dezember 1993 und 48/230 vom 23. Dezember 1993, in denen die Generalversammlung unter anderem den Generalsekretär ersucht hat, die Planung für eine Mitwirkung der Vereinten Nationen im Wahlprozeß zu beschleunigen, in Absprache mit dem Sicherheitsrat und in Abstimmung mit den Beobachtermissionen der Organisation der Afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Union,
- nach Behandlung des Ersuchens des Übergangsexekutivrats, wonach die Vereinten Nationen eine ausreichende Anzahl von internationalen Beobachtern zur Verfügung stellen sollen, um den Wahlprozeß zu überwachen und die Aktivitäten der internationalen Beobachter, die von der Organisation der Afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union sowie von Regierungen zur Verfügung gestellt werden, zu koordinieren (S/1994/16), und in Erkenntnis der Notwendigkeit, diesem Ersuchen rasch zu entsprechen,

1. begrüßt mit Genugtuung den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Januar 1994 und stimmt den darin enthaltenen Vorschlägen in bezug auf das Mandat und die Personalstärke der UNOMSA zu, einschließlich der Vorschläge zur Koordinierung der Aktivitäten der von der Organisation der Afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union sowie von anderen zwischenstaatlichen Organisationen oder von Regierungen zur Verfügung gestellten internationalen Beobachter;
2. bittet nachdrücklich alle Parteien in Südafrika, einschließlich derjenigen, die an den Mehrparteiengesprächen nicht voll teilgenommen haben, die im Verlauf der Verhandlungen erzielten Vereinbarungen zu achten, an den demokratischen Grundsätzen festzuhalten und an den Wahlen teilzunehmen;
3. ruft alle Parteien in Südafrika dazu auf, Maßnahmen zu ergreifen, um der Gewalt und der Einschüchterung ein Ende zu setzen und so zur Abhaltung freier und fairer Wahlen beizutragen, und erwartet, daß jeder, der versucht, die Wahlen zu stören, für solche Handlungen verantwortlich gemacht wird;
4. ruft alle Parteien in Südafrika außerdem dazu auf, die Sicherheit der internationalen Beob-

achter zu achten und ihnen die Erfüllung ihres Auftrags zu erleichtern;

5. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen eigenen Treuhandfonds einzurichten, um die Teilnahme zusätzlicher Beobachter aus Afrika und aus anderen Entwicklungsländern zu finanzieren, und bittet die Staaten nachdrücklich, großzügig zu diesem Fonds beizutragen;
6. beschließt, bis zur Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 19. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/20)

Auf der 3365. Sitzung des Sicherheitsrats am 19. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Südafrikafrage« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat mit Genugtuung von dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 1994 (S/1994/435) über die Südafrikafrage sowie von den vom Sekretariat erhaltenen mündlichen Mitteilungen über die jüngsten Entwicklungen im Wahlprozeß Kenntnis genommen.

Der Rat begrüßt das am 19. April 1994 zwischen der Inkatha-Freiheitspartei (IFP), dem Afrikanischen Nationalkongreß (ANC) und der Regierung Südafrikas erzielte Übereinkommen, auf Grund dessen die IFP beschlossen hat, sich an den bevorstehenden Wahlen in Südafrika zu beteiligen. Er würdigt das staatsmännische Geschick und den guten Willen, welche alle beteiligten Parteien durch die Erzielung dieses Ergebnisses unter Beweis gestellt haben.

Der Rat verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß dieses Übereinkommen der Gewalt, die Südafrika schwer gezeichnet hat, ein Ende setzen und eine dauerhafte Aussöhnung unter den Menschen Südafrikas fördern wird. Er ruft alle Parteien auf, zur Abhaltung von freien und fairen Wahlen, an denen alle Südafrikaner in Frieden teilnehmen können, beizutragen.

Der Rat spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika (UNOMSA) und der internationalen Gemeinschaft seine Anerkennung aus für ihren positiven Beitrag zum Übergangsprozeß in Südafrika und wiederholt seine Entschlossenheit, den Prozeß eines friedlichen demokratischen Wandels zum Nutzen aller Südafrikaner zu unterstützen. Er ruft alle Parteien auf, die Sicherheit der internationalen Wahlbeobachter zu achten und sie bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zu unterstützen.

Der Rat sieht dem erfolgreichen Abschluß des Wahlprozesses in Südafrika und der Schaffung eines demokratischen und geeinten Südafrika ohne Rassenschranken, das seinen Platz in der internationalen Gemeinschaft einnehmen wird, erwartungsvoll entgegen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aufhebung des bindenden Waffenembargos gegen Südafrika. – Resolution 919(1994) vom 25. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Südafrikafrage, insbesondere die Resolutionen 282(1970), 418(1977), 421(1977), 558(1984) und 591(1986),

- mit Genugtuung über die ersten Mehrparteienvahlen unter Beteiligung aller Rassen und über die Einrichtung einer geeinten, demokratischen und nicht-rassistischen Regierung Südafrikas, die am 10. Mai 1994 ihr Amt angetreten hat,
  - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Südafrika, Nelson R. Mandela, vom 18. Mai 1994 (S/1994/606, Anlage),
  - unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, den Prozeß der Wiedereingliederung Südafrikas in die internationale Gemeinschaft, insbesondere auch in das System der Vereinten Nationen, zu erleichtern,
1. beschließt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, das bindende Waffenembargo und die anderen mit Resolution 418(1977) vom 4. November 1977 auferlegten Beschränkungen in bezug auf Südafrika ab sofort aufzuheben;
  2. beschließt außerdem, ab sofort alle anderen in den Resolutionen des Sicherheitsrats enthaltenen Maßnahmen gegen Südafrika zu beenden, insbesondere diejenigen, die in den Resolutionen 282(1970) vom 23. Juli 1970, 558(1984) vom 13. Dezember 1984 und 591(1986) vom 28. November 1986 aufgeführt sind;
  3. beschließt ferner, den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 421 (1977) zur Südafrikafrage im Einklang mit Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution aufzulösen;
  4. bittet alle Staaten zu erwägen, den in dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen in ihren Rechtsvorschriften entsprechend Rechnung zu tragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Westsahara

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Selbstbestimmungsreferendum in Westsahara. – Resolution 907(1994) vom 29. März 1994

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 621(1988) vom 20. September 1988, 658(1990) vom 27. Juni 1990, 690(1991) vom 29. April 1991, 725(1991) vom 31. Dezember 1991 und 809(1993) vom 2. März 1993,
- in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter unternommen haben, um den Anliegen beider Parteien nachzukommen und den mit den Resolutionen 658(1990) und 690(1991) verabschiedeten Regelungsplan für die Westsaharafrage (S/21360 und S/22464) umzusetzen,
- unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara vom 21. Mai 1993 (S/25818), 28. Juli 1993 (S/26185) und 24. November 1993 (S/26797),
- unter Hinweis auf die Schreiben des Präsidenten des Rates vom 28. Mai 1993 (S/25861), 4. August 1993 (S/26239) und 6. Dezember 1993 (S/26848) in Antwort auf diese Berichte,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. März 1994 samt Anhängen (S/1994/283),
- unter Hinweis auf Ziffer 22 des Berichts des Generalsekretärs (S/1994/283),
- unter Hinweis darauf, daß es nach dem Regelungsplan dem Generalsekretär obliegt, die An-

- weisungen für die Überprüfung der Anträge auf Teilnahme an dem Referendum festzulegen,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an die beiden Parteien, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung des von ihnen angenommenen Regelungsplans voll zusammenzuarbeiten,
  - entschlossen, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsaharafrage zu erzielen,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara vom 10. März 1994;
  2. begrüßt den Kompromißvorschlag des Generalsekretärs betreffend die Auslegung und Anwendung der Kriterien für die Wahlberechtigung (S/26185) als einen soliden Rahmen für die Feststellung der Berechtigung zur Teilnahme an dem Selbstbestimmungsreferendum des Volkes von Westsahara; und nimmt Kenntnis von der erläuternden Mitteilung des Sonderbeauftragten vom 27. September 1993 sowie von dem Schreiben des Sonderbeauftragten vom 4. Februar 1994, die in den Anhängen zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 1994 enthalten sind;
  3. bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die anhaltenden Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Arbeit der Identifizierungskommission;
  4. stimmt der in der Option B im Bericht des Generalsekretärs vom 10. März 1994 umrissenen Vorgehensweise zu, wonach die Identifizierungskommission auf der Grundlage des Kompromißvorschlags des Generalsekretärs, des Mandats der Identifizierungskommission und der entsprechenden Bestimmungen des Regelungsplans bis zum 30. Juni 1994 die Untersuchung aller eingegangenen Anträge abschließen und mit der Identifizierung und Registrierung der Wahlberechtigten beginnen soll; und unterstützt die Absicht des Generalsekretärs, seine Anstrengungen fortzusetzen, auf dieser Grundlage die Zusammenarbeit beider Parteien zu erhalten;
  5. ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat bis spätestens 15. Juli 1994 über die bei der Arbeit der Identifizierungskommission erzielten Fortschritte und über die anderen für die Erfüllung des Regelungsplans bedeutsamen Aspekte Bericht zu erstatten, damit ein Beschluß über die weiteren Maßnahmen gefaßt werden kann, die zur Erfüllung des Auftrags der Vereinten Nationen in Westsahara erforderlich sind;
  6. bittet nachdrücklich um die genaueste Einhaltung des Zeitplans für die in Ziffer 24 a) des Berichts des Generalsekretärs vom 10. März 1994 beschriebene Option B, damit das Referendum vor Ende 1994 abgehalten werden kann;
  7. ruft zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und der Identifizierungskommission bei ihren Anstrengungen im Hinblick auf die Durchführung des Regelungsplans auf, der von beiden Parteien akzeptiert worden ist;
  8. beschließt, für den Fall, daß der Generalsekretär dem Rat in dem in Ziffer 5 geforderten Bericht mitteilt, daß das Referendum nicht vor Ende 1994 abgehalten werden kann, und in Anbetracht der Verpflichtung der Parteien zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär sich mit der Frage der Zukunft der MINURSO auseinanderzusetzen, einschließlich einer Prüfung der Optionen in bezug auf ihr Mandat und die Fortsetzung ihrer Tätigkeit;
  9. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, im Zusammenhang mit der Durchführung der Zif-

- fer 4 alles Erforderliche zu tun, um die MINURSO in der zur Durchführung der Option B erforderlichen Personalstärke beizubehalten, und bittet ihn ferner, im Rahmen des in Ziffer 5 geforderten Berichts Vorschläge für die erforderlichen Anpassungen der derzeitigen Rolle und Personalstärke der MINURSO zu unterbreiten;
- 10. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zentralamerika

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 7. April 1994 (UN-Dok. S/PRST/1994/15)

Auf der 3360. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. April 1994 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Zentralamerika: Friedensbemühungen« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtung der Wahlen in El Salvador am 20. März 1994 durch die ONUSAL (S/1994/375) erhalten. Er hat außerdem das Schreiben des Generalsekretärs vom 28. März 1994 (S/1994/361) erhalten, in dem dieser die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf seine unveränderte Besorgnis über bestimmte bei der Durchführung der Friedensabkommen in El Salvador auftretende Probleme lenkt.

Der Sicherheitsrat beglückwünscht das Volk El Salvadors zu den friedlichen und historischen Wahlen, die am 20. März 1994 abgehalten wurden. Er stellt fest, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs am 21. März 1994 erklärt hat, daß die Wahlen am 20. März 1994 im allgemeinen unter ausreichenden Bedingungen der Freiheit, des Wettbewerbs und der Sicherheit stattgefunden haben und daß die Wahlen, trotz schwerwiegender Unzulänglichkeiten im Hinblick auf Organisation und Transparenz, als akzeptabel betrachtet werden können. Der Sicherheitsrat fordert alle Beteiligten auf, wie vom Generalsekretär empfohlen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die in der ersten Wahlrunde aufgetretenen Unzulänglichkeiten zu beheben und so in der zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen am 24. April 1994 eine echte und unbestreitbare Äußerung des Willens des Volkes zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat fordert die volle Durchführung der Friedensabkommen. Er teilt die Besorgnis des Generalsekretärs, daß hinsichtlich der Umsetzung der in seinem Schreiben vom 28. März 1994 (S/1994/361) hervorgehobenen Punkte noch Fortschritte erzielt werden müssen, insbesondere in bezug auf die öffentliche Sicherheit, einschließlich des Einsatzes der neuen nationalen Zivilpolizei und der schrittweisen Auflösung der Nationalpolizei, in bezug auf die Wiedereingliederung entwurzelter Gruppen, einschließlich ehemaliger Kombattanten, in die Gesellschaft durch die Übertragung von Grund und Boden und andere Programme, und in bezug auf die von der Wahrheitskommission empfohlenen Verfassungsreformen, insbesondere soweit sie die Reform des Justizwesens betreffen. Der Sicherheitsrat fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß weitere Verzögerungen auf diesen Gebieten vermieden und die bestehenden Unzulänglichkeiten behoben werden, damit der Prozeß an Dynamik gewinnen kann und die Friedensabkommen ord-

nungsgemäß durchgeführt und die Ziele des Friedensprozesses in jeder Hinsicht erreicht werden.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Friedensprozeß in El Salvador; Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (ONUSAL). – Resolution 920(1994) vom 26. Mai 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 637(1989) vom 27. Juli 1989,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 693(1991) vom 20. Mai 1991, 714(1991) vom 30. September 1991, 729(1992) vom 14. Januar 1992, 784(1992) vom 30. Oktober 1992, 791(1992) vom 30. November 1992, 832(1993) vom 27. Mai 1993 und 888(1993) vom 30. November 1993,
- ferner unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 18. März 1993 (S/25427), 11. Juni 1993 (S/25929), 5. November 1993 (S/26695) und 7. April 1994 (S/PRST/1994/15),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Mai 1994 (S/1994/561 und Add.1\*),
- sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 31. März 1994 (S/1994/375) und 4. Mai 1994 (S/1994/536) über die Beobachtung des Wahlprozesses,
- mit Befriedigung feststellend, daß der Wahlprozeß in El Salvador trotz Unregelmäßigkeiten, die sich auf die Wahlergebnisse insgesamt nicht ausgewirkt haben, erfolgreich abgeschlossen worden ist,
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um die vollständige und baldige Durchführung der Abkommen zu unterstützen, welche die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional (FMLN) unterzeichnet haben, um in El Salvador den Frieden zu wahren und zu konsolidieren und die Aussöhnung zu fördern,
- mit Genugtuung über die Feststellung des Generalsekretärs, daß es im Prozeß der nationalen Aussöhnung beachtliche Fortschritte gegeben hat, insbesondere was die Einbindung der FMLN in das politische Leben El Salvadors betrifft,
- besorgt über die weiteren Verzögerungen bei der vollen Durchführung mehrerer wichtiger Bestandteile der Friedensabkommen, unter anderem auch soweit sie den Einsatz der nationalen Zivilpolizei und die etappenweise Auflösung der Nationalpolizei, Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung von Grund und Boden, die Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten und Kriegsverletzten in die Zivilgesellschaft und mehrere Empfehlungen der Wahrheitskommission betreffen,
- in diesem Zusammenhang mit Befriedigung darüber, daß die Regierung El Salvadors und die FMLN am 19. Mai 1994 ein »Abkommen über einen Zeitplan zur Durchführung der wichtigsten bisher noch nicht durchgeführten Vereinbarungen« (S/1994/612, Anhang) geschlossen haben,
- mit Genugtuung darüber, daß sich der designierte Präsident El Salvadors verpflichtet hat, und dies vor dem Generalsekretär bekräftigt hat, alle Friedensabkommen uneingeschränkt einzuhalten und die nationale Aussöhnung zu konsolidieren, wie in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. Mai 1994 (S/1994/612) berichtet wird,
- sowie mit Genugtuung über die Arbeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in

El Salvador (ONUSAL) und darauf hinweisend, daß sie für den Friedens- und Aussöhnungsprozeß in El Salvador von entscheidender Bedeutung ist,

- von neuem auf die Notwendigkeit verweisend, in dieser Zeit steigender Anforderungen an die Mittel für die Friedenssicherung bei dieser wie bei allen Friedensoperationen die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen,
- 1. begrüßt die Berichte des Generalsekretärs vom 31. März 1994 (S/1994/375), 4. Mai 1994 (S/1994/536) und 11. Mai 1994 (S/1994/561);
- 2. begrüßt, daß sowohl der erste als auch der zweite Wahldurchgang unter ausreichenden Bedingungen der Freiheit, des Wettbewerbs und der Sicherheit stattgefunden haben;
- 3. verleiht seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß wichtige Bestandteile der Friedensabkommen bislang nur unvollständig durchgeführt worden sind;
- 4. bekräftigt seine Unterstützung für den Einsatz der Guten Dienste des Generalsekretärs im Hinblick auf einen baldigen Abschluß des Friedensprozesses in El Salvador;
- 5. fordert alle Beteiligten auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und der ONUSAL bei ihrer Aufgabe, die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Parteien zu verifizieren, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
- 6. bittet die Regierung El Salvadors und die FMLN nachdrücklich, das »Abkommen über einen Zeitplan für die Durchführung der wichtigsten bisher noch nicht durchgeführten Vereinbarungen« genau einzuhalten;
- 7. ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, den Sicherheitsrat entsprechend über die bei der Durchführung des genannten Abkommens erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und spätestens bis zum 31. August 1994 über die Einhaltung des Zeitplans und andere einschlägige Fragen, namentlich auch die zur Beschränkung der Kosten der ONUSAL ergriffenen Maßnahmen, Bericht zu erstatten;
- 8. unterstreicht die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Friedensabkommen, welche die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffen, bei angemessener Verifikation durch die Vereinten Nationen genauestens eingehalten werden, insbesondere soweit sie die Vollendung der Demobilisierung der Nationalpolizei und die Stärkung des zivilen Charakters der Nationalen Zivilpolizei betreffen, in Übereinstimmung mit dem von der Regierung El Salvadors und der FMLN vereinbarten Zeitplan;
- 9. bittet nachdrücklich alle Beteiligten, alle Hindernisse zu beseitigen, die sich der Durchführung aller Aspekte der Programme zur Übertragung von Grund und Boden entgegenstellen, damit sie im Rahmen des von den Parteien vereinbarten Zeitplans abgeschlossen werden können;
- 10. unterstreicht die Notwendigkeit, die Wiedereingliederungsprogramme für die ehemaligen Kombattanten beider Seiten in Übereinstimmung mit dem von den Parteien vereinbarten Zeitplan zu beschleunigen;
- 11. bekräftigt die Notwendigkeit der vollständigen und termingerechten Umsetzung der Empfehlungen der Wahrheitskommission;
- 12. bittet nachdrücklich alle Staaten sowie die auf dem Gebiet der Entwicklung und der Finanzen tätigen internationalen Institutionen, zur Unterstützung der Durchführung aller Aspekte der Friedensabkommen umgehend großzügige Beiträge zu gewähren;

- 13. beschließt, das Mandat der ONUSAL bis zum 30. November 1994 im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 11. Mai 1994 (S/1994/561) zu verlängern;
- 14. ersucht den Generalsekretär, bis zum 1. November 1994 über die ONUSAL, insbesondere über die Erfüllung und den Abschluß des Auftrags der Mission und über die Modalitäten für ihren schrittweisen Abzug, Bericht zu erstatten, und bittet den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Sonderorganisationen Modalitäten für die Hilfeleistung an El Salvador im Rahmen der Friedensabkommen für die Zeit nach Abzug der ONUSAL auszuarbeiten;
- 15. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Auftrag der Guten Dienste im Zypernkonflikt. – Resolution 902(1994) vom 11. März 1994

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über Zypern,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 4. März 1994 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern, der gemäß Resolution 889 (1993) vom 15. Dezember 1993 vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf seine Unterstützung für den Beschluß des Generalsekretärs, sich in dieser Phase auf die Erzielung eines Abkommens über die vertrauensbildenden Maßnahmen in bezug auf Varosha und den Internationalen Flughafen Nikosia und über die anderen in Anhang I seines Berichts vom 1. Juli 1993 beschriebenen Maßnahmen zu konzentrieren,
- unter Bekräftigung dessen, daß die vertrauensbildenden Maßnahmen, wenn sie auch weder Selbstzweck sind noch einen umfassenderen politischen Prozeß ersetzen, beiden Volksgruppen bedeutende Vorteile bringen und den politischen Prozeß in Richtung auf eine umfassende Regelung erleichtern würden,
- 1. wiederholt, daß die Beibehaltung des Status quo inakzeptabel ist;
- 2. begrüßt die grundsätzliche Annahme der vertrauensbildenden Maßnahmen insbesondere in bezug auf Varosha und den Internationalen Flughafen Nikosia durch beide Parteien;
- 3. begrüßt, daß intensive Erörterungen es den Vertretern des Generalsekretärs ermöglicht haben, Ideen zu entwickeln, welche die Erörterungen zur Erzielung eines Abkommens über die Schlüsselfragen zur Durchführung der vertrauensbildenden Maßnahmen erleichtern sollten, und betont die Notwendigkeit, ein solches Abkommen unverzüglich abzuschließen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, bis Ende März 1994 einen weiteren Bericht über das Ergebnis seiner Bemühungen zum Abschluß dieses Abkommens vorzulegen;
- 5. beschließt, auf der Grundlage dieses Berichts die Angelegenheit gemäß Ziffer 13 der Resolution 889 (1993) weiter zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York